

ORTSGEMEINDE  
STAUDERNHEIM

**BEBAUUNGSPLAN**  
**"IN DEN NEUNVIERTEL"**

UMWELTBERICHT  
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ  
ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan.....	8
2.3	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan .....	9
2.4	Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme .....	10
2.5	Internationale Schutzgebiete / IUCN .....	10
2.5.1	IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet (FFH-Gebiet) .....	10
2.5.2	IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet (VS-Gebiet) .....	13
2.5.3	Bewirtschaftungspläne .....	15
2.6	Nationale Schutzgebiete .....	15
2.7	Biotopkataster .....	17
2.7.1	Biotopkataster (BK) .....	17
2.7.2	Biototypen (BT).....	17
2.7.3	Biototypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG.....	17
2.8	übergeordnete Ziele zum Wasserschutz .....	17
2.9	übergeordnete Ziele zum Bodenschutz.....	17
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO).....</b>	<b>19</b>
3.1	Tiere .....	19
3.2	Pflanzen.....	19
3.3	Fläche, Boden.....	25
3.4	Wasser .....	26
3.5	Luft, Klima.....	29
3.6	Landschaft .....	29
3.7	Biologische Vielfalt.....	30
3.8	Wirkungsgefüge.....	30
3.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung.....	31

3.10	Kultur- und Sachgüter .....	31
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZFACHBEITRAG NACH BNATSCHG .....</b>	<b>32</b>
4.1	Planungsvorgaben .....	32
4.1.1	Rechtliche Grundlagen .....	32
4.1.2	Verbotstatbestände .....	32
4.1.3	Relevante Arten .....	33
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	34
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	34
4.3.1	Säugetiere .....	34
4.3.2	Vögel .....	37
4.3.3	Summationswirkung .....	38
4.4	Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags .....	38
<b>5</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS .....</b>	<b>40</b>
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	40
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	40
5.2.1	Wirkfaktoren .....	40
5.2.2	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben .....	41
5.2.3	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen .....	42
5.2.4	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen .....	42
5.2.5	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	42
5.2.6	Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....	43
5.2.7	Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	43
5.2.8	Auswirkungen auf das geplante Vorhaben durch den Klimawandel .....	43
5.2.9	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	45
5.2.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind .....	45
5.2.11	Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete .....	45
5.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	45
<b>6</b>	<b>EINGRIFFSREGELUNG .....</b>	<b>46</b>
6.1	Kurzdarstellung Eingriff .....	46
6.2	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf .....	46
6.3	Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung .....	46

<b>7</b>	<b>BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN .....</b>	<b>47</b>
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	47
7.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	48
7.2.1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1) .....	48
7.2.2	Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (A_2) .....	49
7.2.3	Spielplatz mit besonderem Schwerpunkt der Biodiversität (A_3) .....	50
7.2.4	Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen (A_4) .....	50
7.2.5	Entwicklung von artenreichen Wiesengesellschaften (A_5) .....	51
<b>8</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN .....</b>	<b>62</b>
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung ....	62
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind .....	62
<b>9</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>63</b>
<b>10</b>	<b>ANLAGE 1 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG .....</b>	<b>68</b>

## **1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Die Ortsgemeinde Staudernheim beabsichtigt die Entwicklung eines Neubaugebietes in der Flur "In den Neunviertel" östlich der Ortslage. Das Plangebiet knüpft im Westen an die Ortslage an und kann über einen Anschluss von der K61 erschlossen werden.

Innerhalb der Ortslage sind aktuell keine freien und verkäuflichen Grundstücke als Bauland verfügbar, die für eine Wohnbebauung herangezogen werden könnten. Der Rat der Ortsgemeinde hat daher beschlossen, einen Bebauungsplan für ein Neubaugebiet aufzustellen. Er folgt bei der Aufstellung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der im beabsichtigten Plangebiet eine Baulandentwicklung (Wohnbauflächen / geplant) vorsieht.

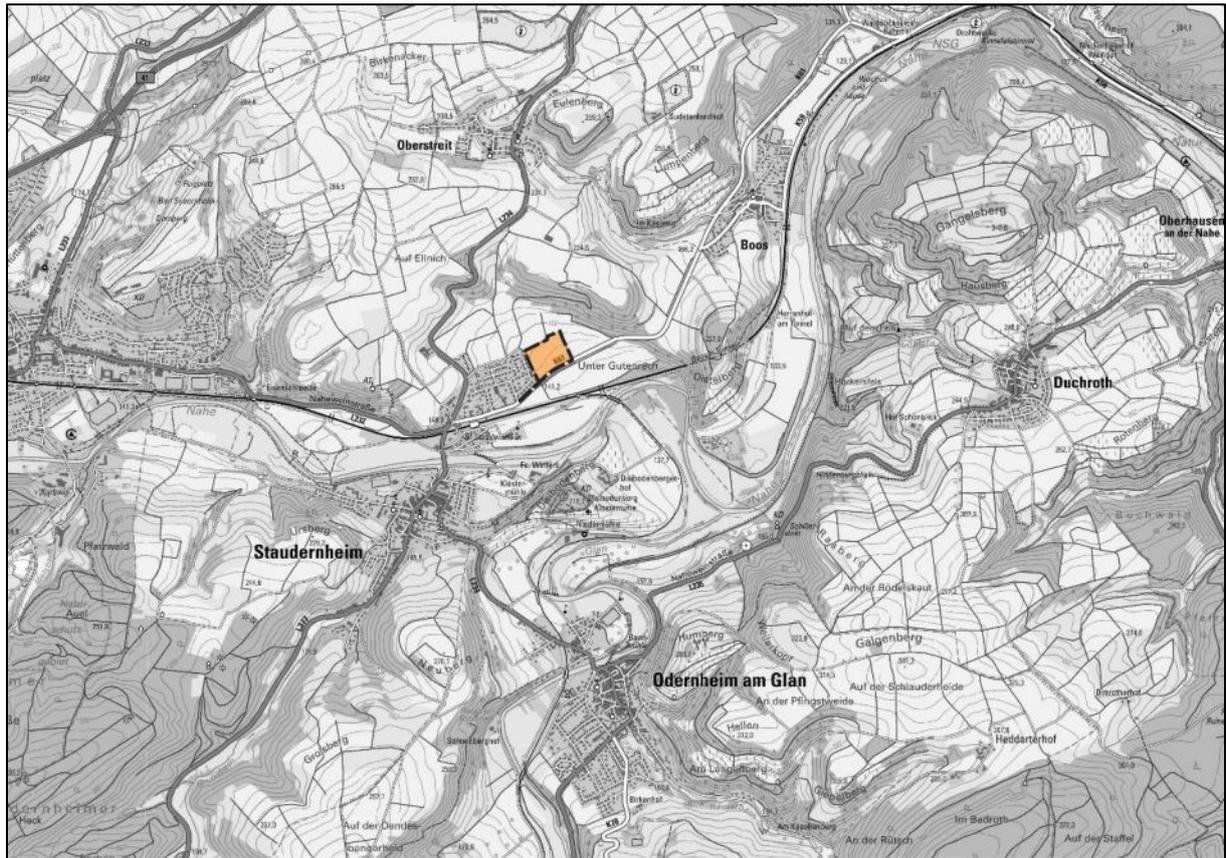
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes herleitet,
- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehende Kreisstraße erschlossen werden kann und
- langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles verfolgt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden, um einerseits den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu folgen, andererseits eine nutzungsverträgliche Erweiterung des Ortsteiles zu erreichen.

Die Planung sieht eine Erschließungsstraße mit einem doppeltem Ringschluss und seitlichen Stichstraßen mit endständigem Wendehammer vor. Es können über 40 Grundstücke realisiert werden mit Grundstücksgrößen zwischen 400 m<sup>2</sup> bis 1.220 m<sup>2</sup>. Dies ermöglicht neben einer Wohnbaunutzung auch die Entwicklung von Anlagen bspw. für kulturelle Zwecke oder von sonstigen Gewerbetrieben, die gemäß §1 Abs.5 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind.

Die technische bzw. planerische Umsetzung der Bewirtschaftung des unverschmutzten Oberflächenwassers erfolgt auf der Grundlage eines siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages. Das anfallende Oberflächenwasser / Außengebietswasser soll gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetzes bewirtschaftet werden. Hierzu wurden Flächen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung im nördlichen, östlichen und westlichen Randbereich im Bebauungsplan vorgesehen.



6

Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes<sup>1</sup>

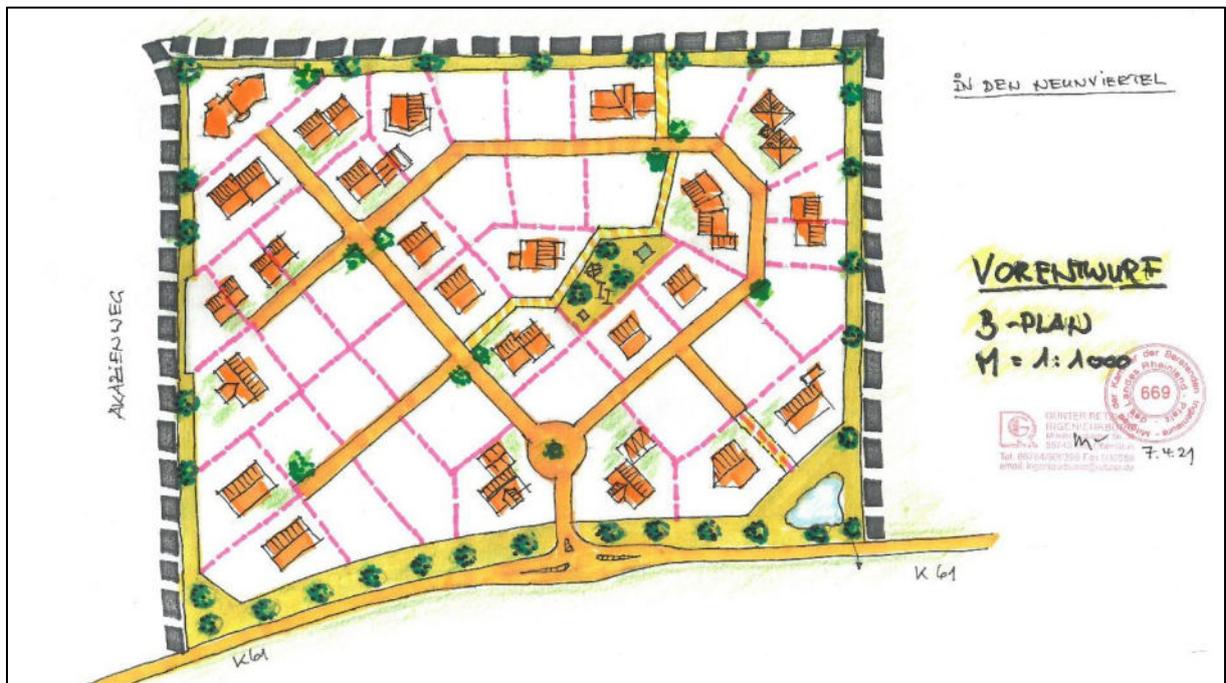


Abb. 2: städtebauliches Konzept

<sup>1</sup> Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022

## 2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

## 2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe<sup>2</sup> zu sehen. Der Planungsraum wird als Mittelbereich dem Raumstrukturtyp „ländlicher Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.<sup>3</sup> Staudernheim wird die besondere Funktionszuweisung „W“ zuerkannt. Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen sind die zentralen Orte sowie Gemeinden, die über eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (RLP-Takt) verfügen.<sup>4</sup>

In der aktuellen Fassung des RROP wird der Untersuchungsraum als Sonstige Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Die raumbedeutsame Funktion „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild wird teilweise tangiert. Das Vorbehaltsgebiet leitet sich aus den Aussagen des LEPIV zu landesweit bedeutsamen Bereichen her. Im Grundsatz 105 des RROP<sup>5</sup> wird hierzu festgelegt, dass zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus der Regionalplan Vorbehaltsgebiete ausweist. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben. Hinsichtlich der Überlagerung des Plangebiets mit einem „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ sei darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der der Abwägung zugänglich ist und schon in der Darstellung des FNP gewürdigt wurde. In Anbetracht der Größe des Planvorhabens in Relation zur Vorbehaltsausweisung sowie der im Planumfeld vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden mit dem im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung zur Landschaft werden Auswirkungen auf den Belang „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ geringgehalten und die Planung daher als vereinbar mit dem Grundsatz betrachtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete können somit ausgeschlossen werden. Mit der vorliegend geplanten Ausweisung von Wohnbaubauf Flächen auf dem bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellten Bereich ergibt sich zwar eine Abweichung von der regionalplanerischen Darstellung. Die Abweichung wird als unerheblich bewertet, da keine Vorrangausweisungen sowie sonstigen flächenbezogenen Belange der Regionalplanung beeinträchtigt werden.

---

<sup>2</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

<sup>3</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2016): Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016

<sup>4</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2016): Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016

<sup>5</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

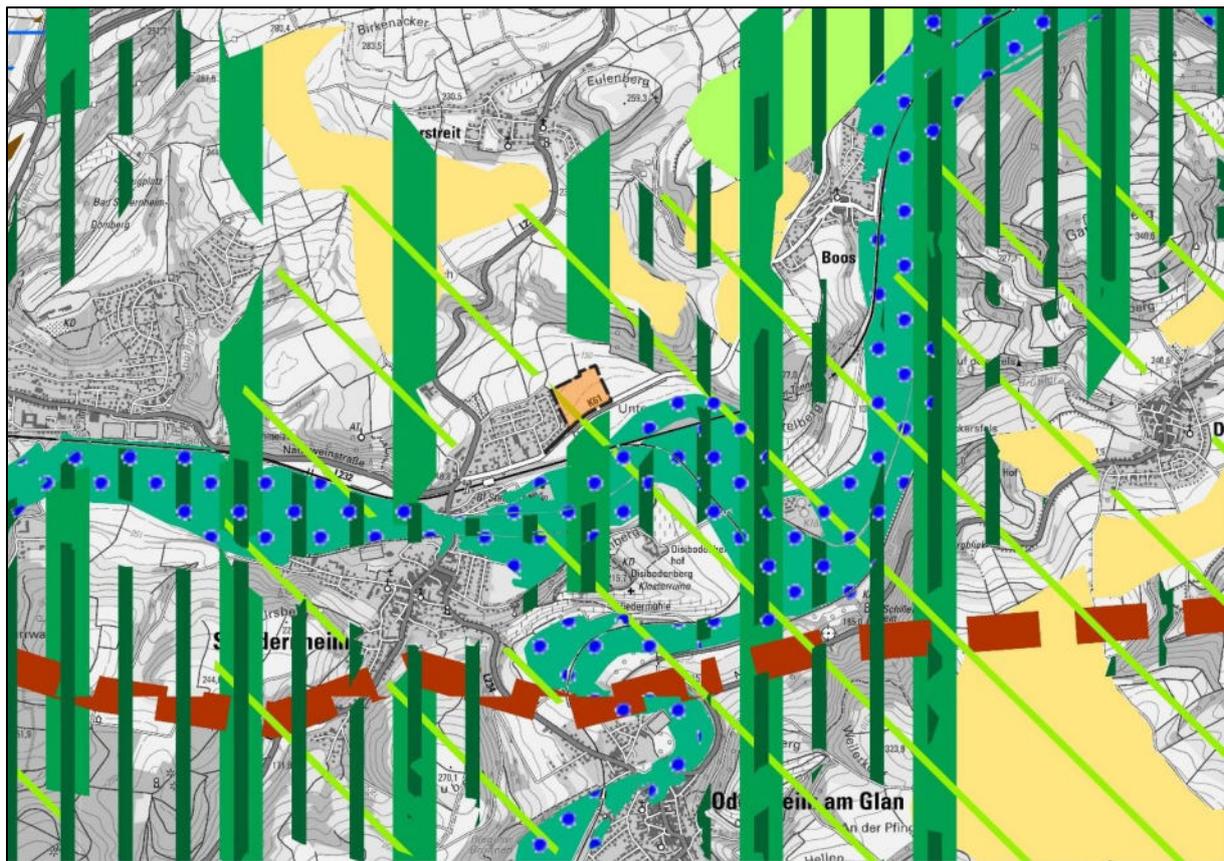


Abb. 3: Landesweit bedeutsame Bereiche des LEPIV, im RROP integriert<sup>6</sup>

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

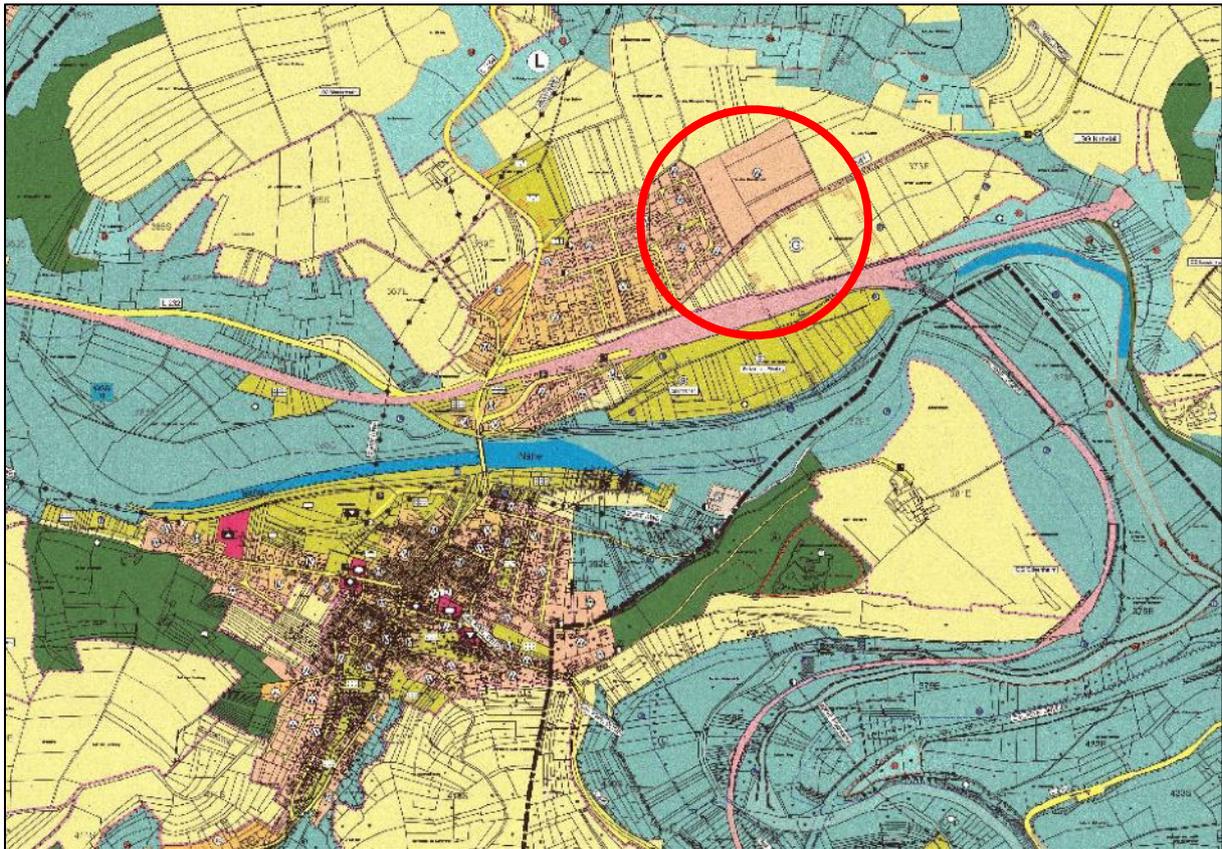
### 2.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Nahe/Glan liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Der Geltungsbereich liegt in folgenden dargestellten Flächen:

- Wohnbauflächen (geplant)

Andere Darstellungen werden nicht berührt. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist daher gegeben.

<sup>6</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz



**Abb. 4: Darstellungen des Flächennutzungsplans**

Es ist davon auszugehen, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **2.4 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme**

Die Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Bad Kreuznach weist Ziele aus.

## **2.5 Internationale Schutzgebiete / IUCN<sup>7</sup>**

### **2.5.1 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet (FFH-Gebiet)**

Die Grenze des FFH-Gebietes "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" liegt ca. 100 m vom Planungsgebiet in östlicher Richtung entfernt. Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden IUCN-IV-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Da es zu keiner Überlagerung zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet kommt, sind Lebensraumtypen in ihrer Schutzwürdigkeit sowie ihrem Erhaltungszustand nicht betroffen.

<sup>7</sup> Datenabfrage (01/2022) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Im FFH-Gebiet kommen laut FFH-Datenbogen folgende wertgebenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor.

**Tab. 1: wertgebende Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gesamtbeurteilung des Gebiets <sup>8</sup>
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	C
Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	C
Groppe	<i>Cottus gobio</i> s.l.	C
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	C
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	B
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	C
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	B
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	C
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	C

Es wird eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender und planungsrelevanter Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet nicht zu erwarten sind.

Die Arten aus der Gruppe der Lepidoptera, der Anthropoda sowie Amphibia sind an charakteristische Lebensräume gebunden, die innerhalb des Planungsraumes sowie in seinem Umfeld nicht vorkommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten sowie ihrer Lebensräume des FFH-Gebietes kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Da ebenfalls keine Gewässer im Untersuchungsraum liegen bzw. Auswirkungen des Plangebietes auf im Umfeld liegende Gewässer nicht herleitbar sind, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von Groppe, Bachneunauge und Bachmuschel nicht prognostizierbar.

Auch die planungsrelevanten Fledermausarten sind an Lebensraumstrukturen gebunden, die im Plangebiet nicht vorliegen. Auswirkungen aus Vorhaben aus dem Plangebiet auf essentielle Lebensraumstrukturen des FFH-Gebietes sind ebenfalls nicht prognostizierbar, so dass davon auszugehen ist, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht eintritt sowie Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Infolge der geplanten Grünstrukturen in den Randbereichen des Baugebietes sowie den Flächen zur Retention von Oberflächenwasser kommt es zu einer Strukturanreicherung, die im Sinne von Jagdhabitaten als günstig einzustufen sind.

<sup>8</sup> A = sehr guter Erhaltungszustand, Gesamtwert = sehr hoch  
 B = guter Erhaltungszustand, Gesamtwert = hoch  
 C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, Gesamtwert = mittel bis gering

Die Bechsteinfledermaus ist diejenige Fledermausart, die am stärksten an den Lebensraum Wald angepasst ist.<sup>9</sup>

Bevorzugt werden strukturreiche Wälder, in denen der Nahrungserwerb vom Kronenbereich bis hinab zum Boden erfolgt. Aufgrund der hohen Standorttreue der Weibchen ist die Vernichtung von Wochenstubenquartieren durch die Forstwirtschaft einer der Hauptgefährdungsfaktoren für die Bechsteinfledermaus. Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen. Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen. Die Bechsteinfledermaus ist überall, jedoch meist selten, in Rheinland-Pfalz verbreitet. In Eifel und Hunsrück scheint sie häufiger vorzukommen. Hier sind mehrere Wochenstuben-Kolonien bekannt. Mit über 130 bekannten Nachweisen ist sie die zweithäufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten in Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz liegt im Zentrum des mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunktes dieser Art.

Das Große Mausohr gilt als typische Gebäudefledermaus, da die Weibchen bei der Jungenaufzucht auf geräumige Dachböden angewiesen sind.<sup>10</sup> Die Jagdgebiete befinden sich überwiegend in Laubwaldbereichen und können bis zu 15 km von den Quartieren entfernt sein. Neben Wäldern werden in der zweiten Jahreshälfte auch Offenlandbereiche zur Nahrungssuche aufgesucht.<sup>11</sup> Laufkäfer stellen die Hauptbeute des Großen Mausohrs dar. Aus diesem Grund werden Mausohren vorwiegend in einer Flughöhe von 0,5-3 m über dem Boden während der Nahrungssuche nachgewiesen. Der Flug erfolgt mäßig schnell mit einer Geschwindigkeit von ca. 15 km/h. Die Verbreitung des Großen Mausohrs in Rheinland-Pfalz wird als generell häufiger in geeigneten Habitaten eingestuft.

Im Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Vorhaben geplant, die zu einer Kumulation von Wirkfaktoren und damit von erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist von einer Kumulation von Wirkfaktoren nicht auszugehen. Daher sind keine Summierungseffekte zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, erhebliche Beeinträchtigungen / Störungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben der Erstellung eines Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse und es kann auf die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

---

<sup>9</sup> Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, HRSG.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn 374 S.

<sup>10</sup> König, H. & W. König (1999): Zum Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis* Borkhausen, 1797) in Nistkästen der Nordpfalz (Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland). Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9: 113-120.

<sup>11</sup> Güttinger, R. (1997): Jagdhabitats des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der modernen Kulturlandschaft). BUWAL--- Schriftenreihe Umwelt Nr. 288, 140 S.

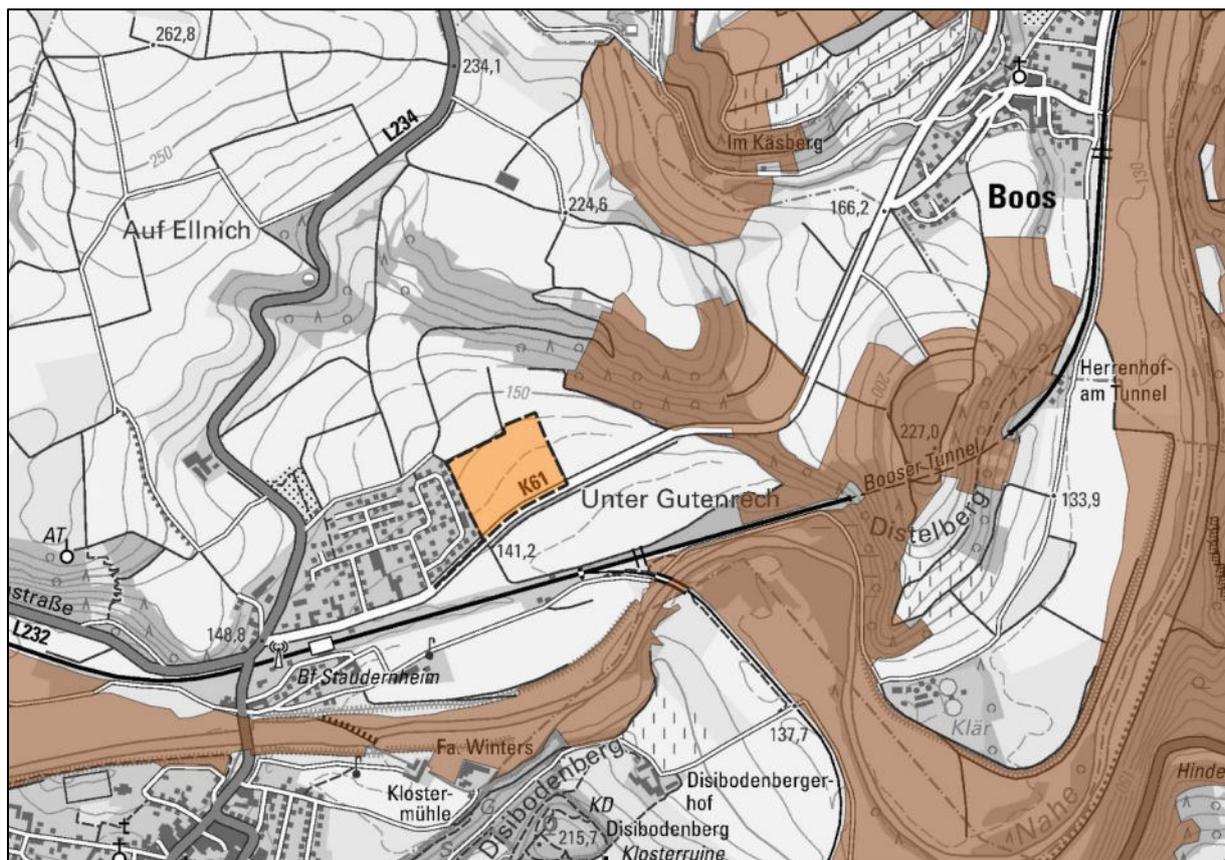


Abb. 5: FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“<sup>12</sup>

### 2.5.2 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet (VS-Gebiet)

Die Grenze des Vogelschutzgebietes "Nahetal" liegt ca. 100 m vom Planungsgebiet in östlicher Richtung entfernt und deckt sich mit der Grenzziehung des FFH-Gebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden IUCN-IV-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Im Vogelschutzgebiet kommen laut VSG-Datenbogen die folgenden wertgebenden Vogelarten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor. Ergänzt wird die Tabelle durch Angabe des Status aus dem Bewirtschaftungsplan „Nahetal“. Es wird eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender und planungsrelevanter Vogelarten nicht zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten sowie ihrer Lebensräume des FFH-Gebietes kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Im Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Vorhaben geplant, die zu einer Kumulation von Wirkfaktoren und damit von erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist von einer Kumulation von Wirkfaktoren nicht auszugehen. Daher sind keine Summierungeffekte zu erwarten.

<sup>12</sup>

Datenabfrage (01/2022) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung von Vorhaben, die sich aus der Bebauungsplanung begründen, erhebliche Beeinträchtigungen / Störungen auf das Vogelschutzgebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

**Tab. 2: wertgebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand <sup>13</sup>	Status <sup>14</sup>
<b>Beutelmeise</b>	<i>Remiz pendulinus</i>	C	eBV
<b>Brachpieper</b>	<i>Anthus campestris</i>	C	-
<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	C	BV
<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>	C	DZ
<b>Gelbspötter</b>	<i>Hippolais icterina</i>	C	BV
<b>Grauammer</b>	<i>Miliaria calandra</i>	C	BV
<b>Graureiher</b>	<i>Ardea cinerea</i>	C	BV
<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	C	BV
<b>Haselhuhn</b>	<i>Bonasa bonasia</i>	C	BV
<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>	C	DZ
<b>Mittelspecht</b>	<i>Picoides medius</i>	C	BV
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	C	BV
<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	C	DZ
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	C	BV
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	C	BV
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	-	BV
<b>Schwarzstorch</b>	<i>Ciconia nigra</i>	C	NG
<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>	C	WG
<b>Uhu</b>	<i>Bubo bubo</i>	C	BV
<b>Wanderfalke</b>	<i>Falco peregrinus</i>	C	BV
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	-	NG
<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	C	BV
<b>Wespenbussard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	C	BV
<b>Wiesenweihe</b>	<i>Circus pygargus</i>	C	DZ
<b>Ziegenmelker</b>	<i>Caprimulgus europaeus</i>	C	eBV

<sup>13</sup> A = sehr guter Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

<sup>14</sup> BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, e = ehemals

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand <sup>13</sup>	Status <sup>14</sup>
Zippammer	Emberiza cia	C	BV

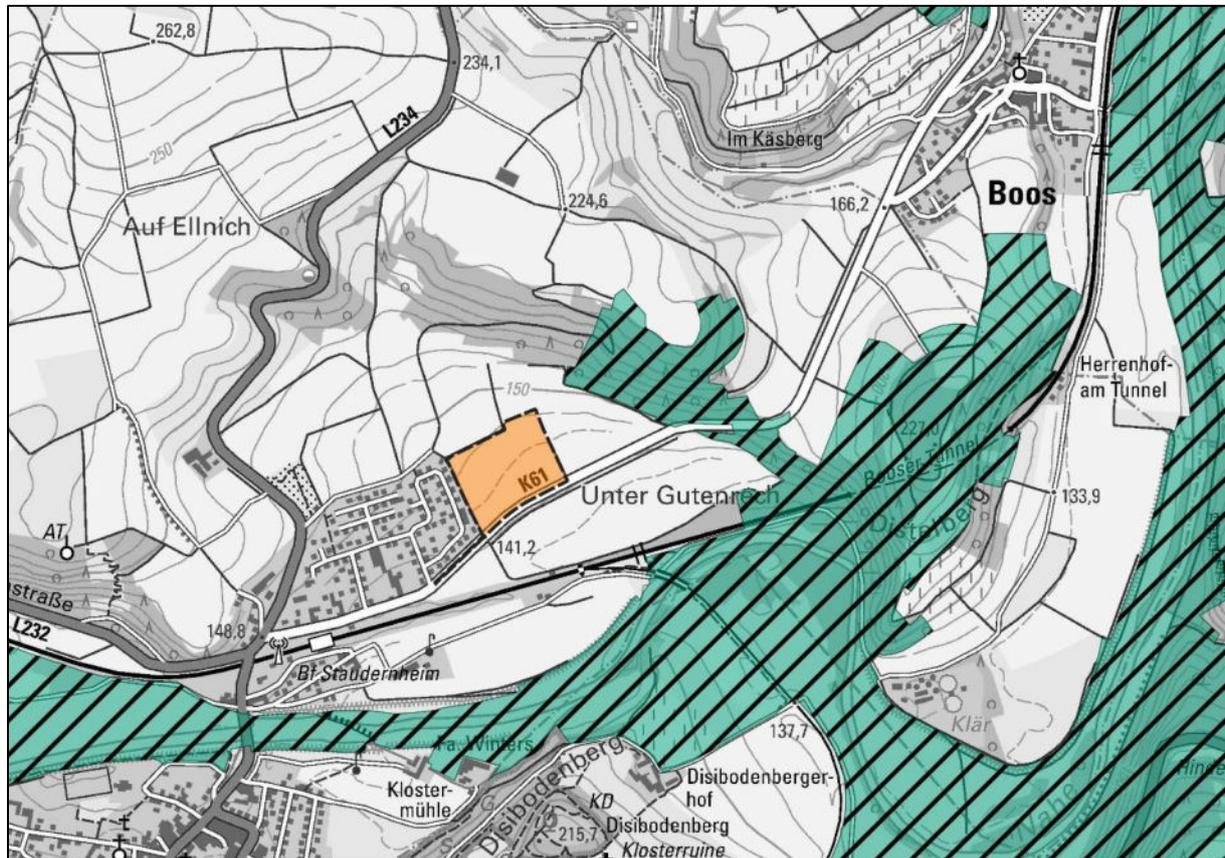


Abb. 6: Vogelschutzgebiet „Nahetal“<sup>15</sup>

### 2.5.3 Bewirtschaftungspläne

Zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet existiert jeweils ein Bewirtschaftungsplan, der ausgewertet wurde. Der Planungsraum liegt nicht innerhalb von Kartierungen der Grundlagenkarten. Auch hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, sind Maßnahmen zu den wertgebenden Tier- und Vogelarten nicht betroffen. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne sind daher nicht angezeigt.

## 2.6 Nationale Schutzgebiete<sup>16</sup>

### Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

<sup>15</sup> Datenabfrage (01/2022) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

<sup>16</sup> Datenabfrage (01/2022) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

### **Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)**

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

### **Naturparks (§ 27 BNatSchG)**

Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe. Entsprechend der Rechtsverordnung sind gemäß §7 die Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, nicht Bestandteil des Naturparks. Da die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, entfaltet die Rechtsverordnung keine Wirksamkeit.

### **Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)**

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

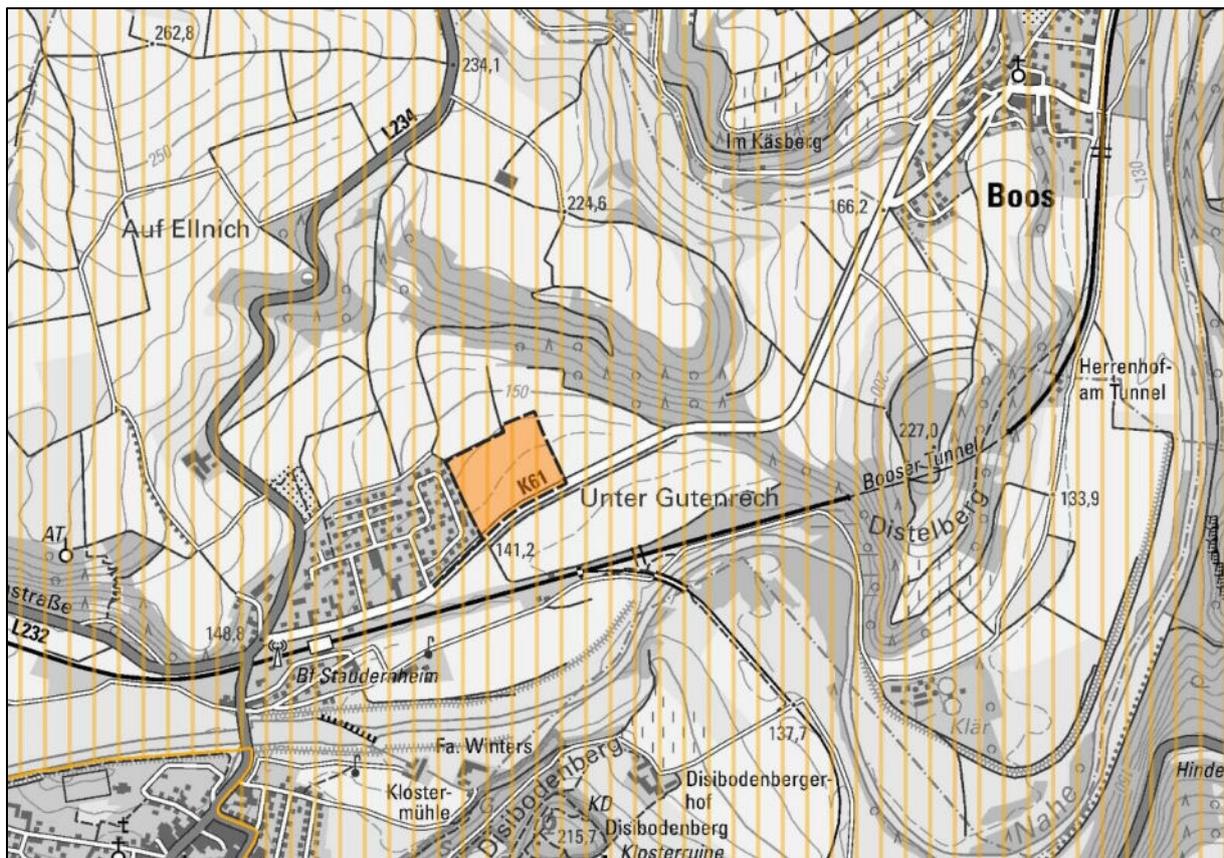


Abb. 7: Naturpark „Soonwald-Nahe“<sup>17</sup>

**Es ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.**

## **2.7 Biotopkataster<sup>18</sup>**

### **2.7.1 Biotopkataster (BK)**

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten, schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert. Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

### **2.7.2 Biotoptypen (BT)**

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind. Flächen der Biotoptypen (BT) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

### **2.7.3 Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG**

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

**Es ist davon auszugehen, dass Flächen des Biotopkatasters nicht betroffen sind.**

## **2.8 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz<sup>19</sup>**

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete. Fließgewässer mit ihren Gewässerrandstreifen sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt ebenfalls nicht innerhalb der gesetzlichen (§83 Abs.1 und 2 LWG) bzw. nachrichtlichen (HQ-Extrem) Überschwemmungsbereiche der Nahe.

## **2.9 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz<sup>20</sup>**

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen weder innerhalb des Planungsraumes noch daran angrenzend vor.

<sup>18</sup> Datenabfrage (01/2022) LANIS WMS-Dienst

<sup>19</sup> Datenabfrage (01/2022) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

<sup>20</sup> Datenabfrage (01/2022) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

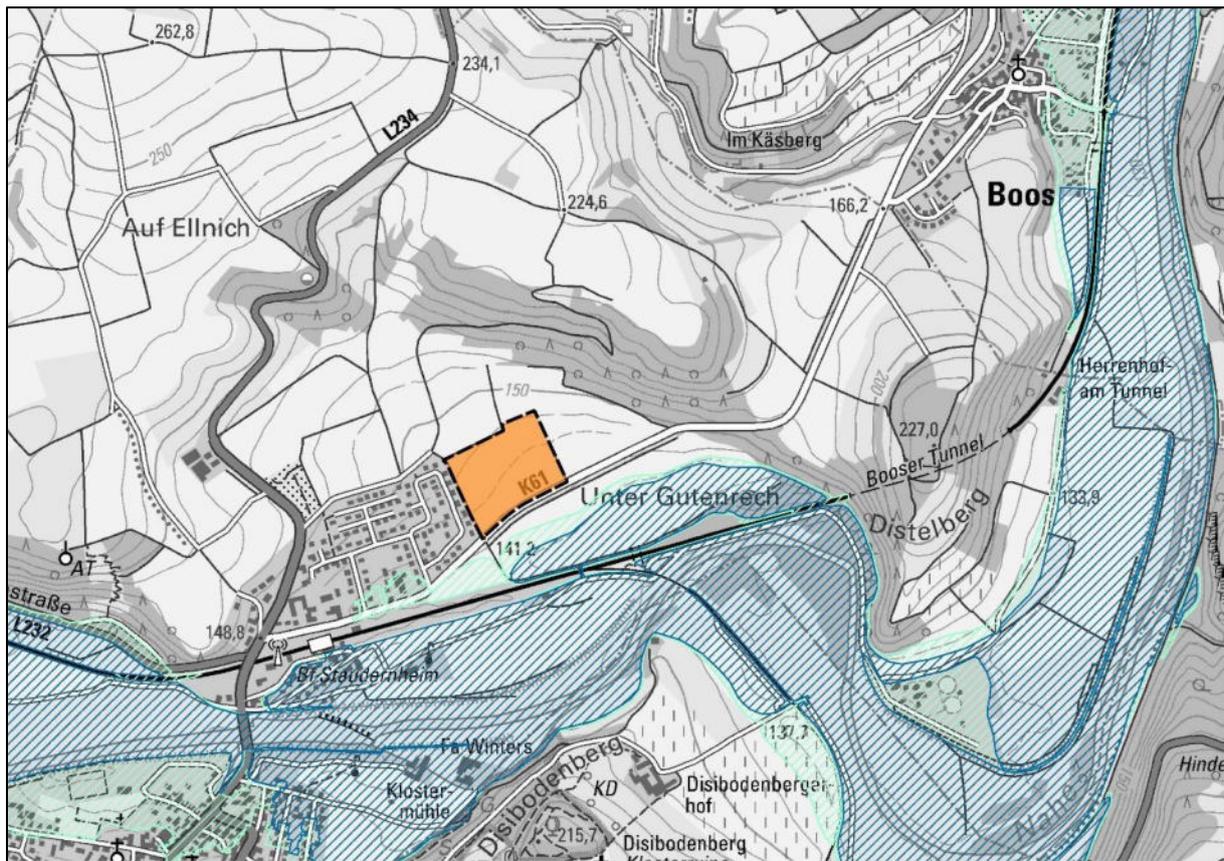


Abb. 8: Überschwemmungsgebiete der Nahe, gesetzlich und nachrichtlich <sup>21</sup>

<sup>21</sup> Datenabfrage (01/2022) des WMS-Dienst unter Geoportal RLP

### 3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

#### 3.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6212 (Meisenheim) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages.

#### 3.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans in der Gemarkung Staudernheim. Hier wurden die Biotoptypen am 24.08.2021 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster<sup>22</sup> Rheinland-Pfalz (Stand 04/2020) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 09/2021).

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substantielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 04/2020).

Die Bewertung erfolgt in einer sechsstufigen Skala entsprechend den Vorgaben des Praxisleitfadens.<sup>23</sup>

<sup>22</sup>

**Benutzte Literatur:**

**Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005):** Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

**Pott, R. (1995):** Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

**Lökplan (2020):** Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

**Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2020):** Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

**Zusatzcodes Schutzstatus:** LRT – FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“); §30 - §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „y“); FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“); xb – schutzwürdig

<sup>23</sup>

Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

Die Ergebnisse sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.

Tab. 3: schutzgutbezogene Bewertung „Biotope und Pflanzen“

Biotope	zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; großes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ A/B	
5 sehr hoch	mittlere-geringes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ B/C	
4 hoch	Vorkommen FFH-LRT oder sonstiger hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 1 und 2	
3 mittel	Vorkommen einzelner hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 3 und 4	
2 gering	geringes Vorkommen hochwertiger Biotoptypen	
1 sehr gering	kein Vorkommen hochwertiger Biotoptypen	x anthropogen bedingte Biotoptypen
<b>Wertstufe</b>		<b>1</b>

Pflanzen	zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; Vorkommen von Anhang IV-Arten FFH-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1	
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3	
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3	
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt	
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	
1 sehr gering	artenarmes Gebiet	x
<b>Wertstufe</b>		<b>1</b>

<b>Biotoptyp</b>	Acker		
<b>Kürzel</b>	HA0	<b>Zusatzcode</b>	stk
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Weizen (abgeerntet) Anagallis arvensis (Acker-Gauchheil) – fl, Chenopodium album (Weißer Gänsefuß), Linaria vulgaris (Gemeines Leinkraut), Matricaria maritima (Geruchlose Kamille), Mercurialis annua (Einjähriges Bingelkraut), Papaver hybridum (Bastard Mohn) – s, Papaver rhoeas (Klatsch-Mohn) – s, Plantago major (Großer Wegerich), Sisymbrium officinale (Gemeine Wege-Rauke) - s			
<b>Wertigkeit</b>	mittlere Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	Getreideacker, im Hintergrund schon wieder eingesät und aktuell gedüngt, mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation		



<b>Biotoptyp</b>	Straßenrand		
<b>Kürzel</b>	HC3	<b>Zusatzcode</b>	
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
<p>Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Chenopodium album (Weißer Gänsefuß) – fl, Cichorium intybus (Gemeine Wegwarte), Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Daucus carota (Wilde Möhre), Galium album (Wiesen-Labkraut) - fl, Geranium pyrenaicum (Pyrenäen-Storchschnabel), Lactuca serriola (Kompass-Lattich) – s, Linaria vulgaris (Gemeines Leinkraut), Pastinaca sativa (Pastinak) – s, Polygonum aviculare (Vogel-Knöterich) – dl, Senedio erucifolius (Raukenblättriges Greiskraut) -s, Setaria viridis (Grüne Borstenhirse) – s, Silene alba (Weiße Lichtnelke), Sonchus asper (Krause Gänsedistel), Tanacetum vulgare (Rainfarn), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Urtica dioica (Brennnessel) – fl</p>			
<b>Wertigkeit</b>	mittlere Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	mit artenreicher Krautschicht, ohne Gehölzstreifen		
			

<b>Biotoptyp</b>	Feldweg, unbefestigt		
<b>Kürzel</b>	VB2	<b>Zusatzcode</b>	
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Bellis perennis (Gänseblümchen), Cichorium intybus (Gemeine Wegwarte), Convolvulus arvensis (Acker-Winde) – fl, Crepis capillaris (Kleinköpfiger Pippau), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – dl, Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich) – fl, Plantago major (Großer Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras) - f, Polygonum aviculare (Vogel-Knöterich) – f, Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee) – fl			
<b>Wertigkeit</b>	mittlere Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	Wiesenweg, zum Teil von den Anwohnern gemäht, unbefestigt entsprechend Erdweg / Grasweg		



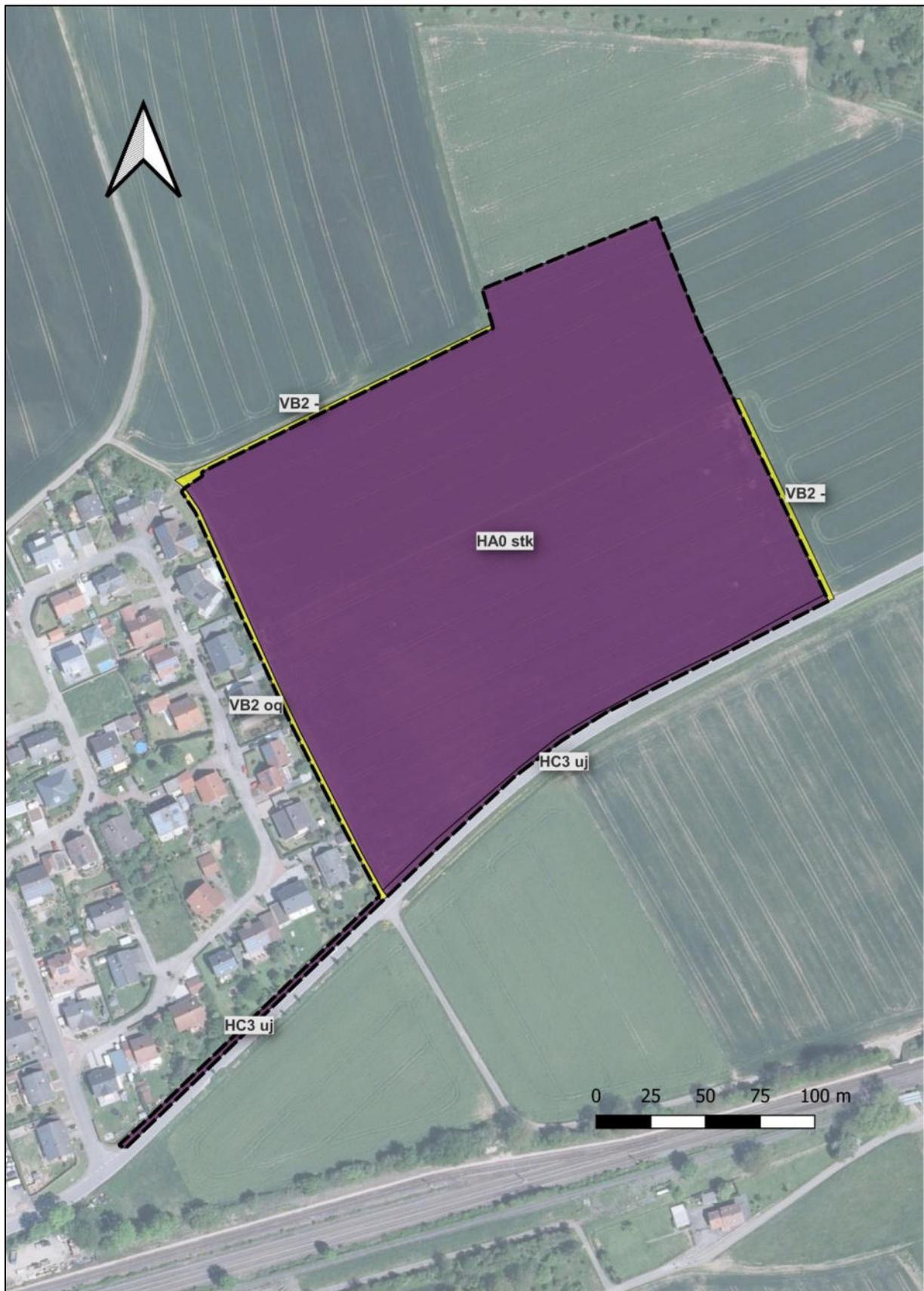


Abb. 9: Biototypenkartierung

### 3.3 Fläche, Boden<sup>24</sup>

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau betrachtet relevante Bodeneigenschaften und führt diese in eine standörtliche Gesamtbewertung über.

BFD_5L Bodenfunktionsbewertung		
	Stufe	Text
Gemarkung		Staudernheim
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>3 / 5</b>	<b>Mittel / sehr hoch</b>
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3 / 3	Mittel/ Mittel
Ertragspotential	4 / 5	Hoch / Sehr hoch
Feldkapazität	3 / 4	Mittel /Hoch
Nitratrückhaltevermögen	3 / 4	Mittel / Hoch

© Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2006-2009

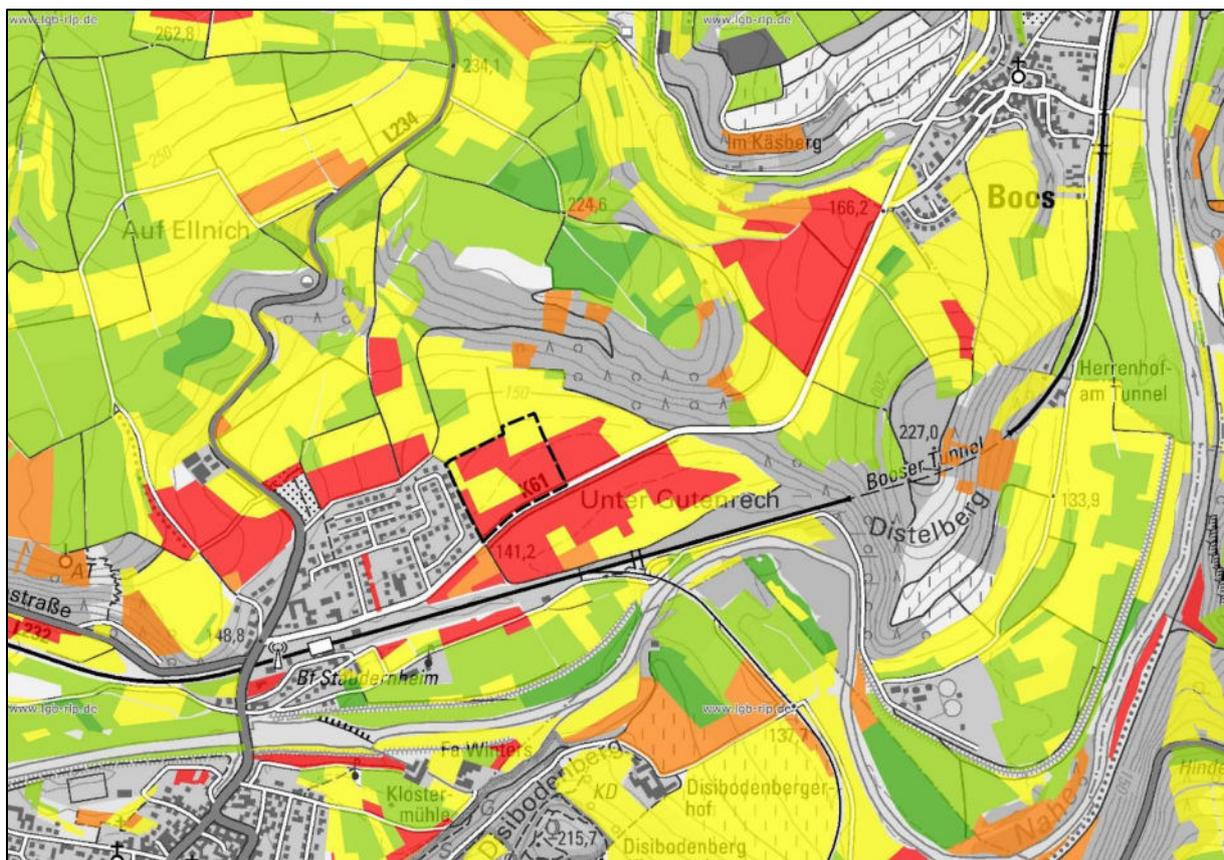


Abb. 10: Bodenfunktionsklassen<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Datenabfrage (01/2022) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

<sup>25</sup> Datenabfrage (01/2022) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

Die Ackerzahl wird mit 60 bis 80 und der Bodenart Lehm angegeben. Als Bodenform kommen Parabraunerde, erodiert, aus Löss (Pleistozän) über tiefem lössreichem Schluff (Mittellage) über sehr tiefem Ton (Tertiär) aus Tonstein (Rotliegend) vor. Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor. Die Bodenerosionsgefährdung wird als sehr gering eingestuft.

**Tab. 4: schutzgutbezogene Bewertung „Boden“**

<b>Boden</b>	Für die Klassifizierung der Bodenfunktionen siehe Kartenviewer des LGB: oder als WMS-Deinst in Q-GIS: (LGB-Bodenfunktionsklassen 1-5 werden übernommen, für versiegelte Flächen wird eine Klasse ergänzt, so dass die anderen jeweils um eine Stufe angehoben werden, d.h. LGB Klasse 5 = Wertstufe 6 usw.)	<a href="#">Kartenviewer (lgb-rlp.de)</a>  <a href="https://mapserver.lgb-rlp.de/cgi-bin/mc_bfd5?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS">https://mapserver.lgb-rlp.de/cgi-bin/mc_bfd5?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS</a>
6 hervorragend	Kulturhistorisch bedeutsame Böden; Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 5), z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss	
5 sehr hoch	Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 4), z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden	X
4 hoch	Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 3)	X
3 mittel	Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 2)	
2 gering	Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 1); durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden	
1 sehr gering	versiegelte oder befestigte Flächen	
<b>Wertstufe</b>		<b>5</b>

### 3.4 Wasser<sup>26</sup>

Oberflächengewässer als Fließgewässer liegen keine innerhalb des Geltungsbereiches oder daran angrenzend. Die Nahe als Gewässer II. Ordnung verläuft ca. 450 m entfernt in der südlichen Tallage. Zu erkennen sind jedoch Tiefenlinien, die vom nordwestlichen höher gelegenen Außengebiet bis hinunter an die Nahe reichen.

Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wird ein Index angewendet, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses.

Im Folgenden wird das Szenario „Außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)“ betrachtet, welches in RLP je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde entspricht.

<sup>26</sup>

Datenabfrage (01/2022) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

Es zeigt sich, dass entlang der Tiefenlinien bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ein Abfluss von Regenwasser entstehen kann, der bis zu 30 cm tief und bis zu 2 m/s in Richtung Nahe fließt. Dabei handelt es sich um die maximal zu erwartende Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in diesem Szenario (SRI 7). Es kommt bei oder nach einem Starkregenereignis fast überall zu Oberflächenabfluss, da der Boden die großen Wassermengen in der Regel nicht aufnehmen kann. Erst durch das Zusammenfließen in Mulden, Rinnen und Senken entstehen größere Wassertiefen.

Im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Fachbeitrages wurden die Gegebenheiten in Bezug auf eine Sturzflutgefahr berücksichtigt.

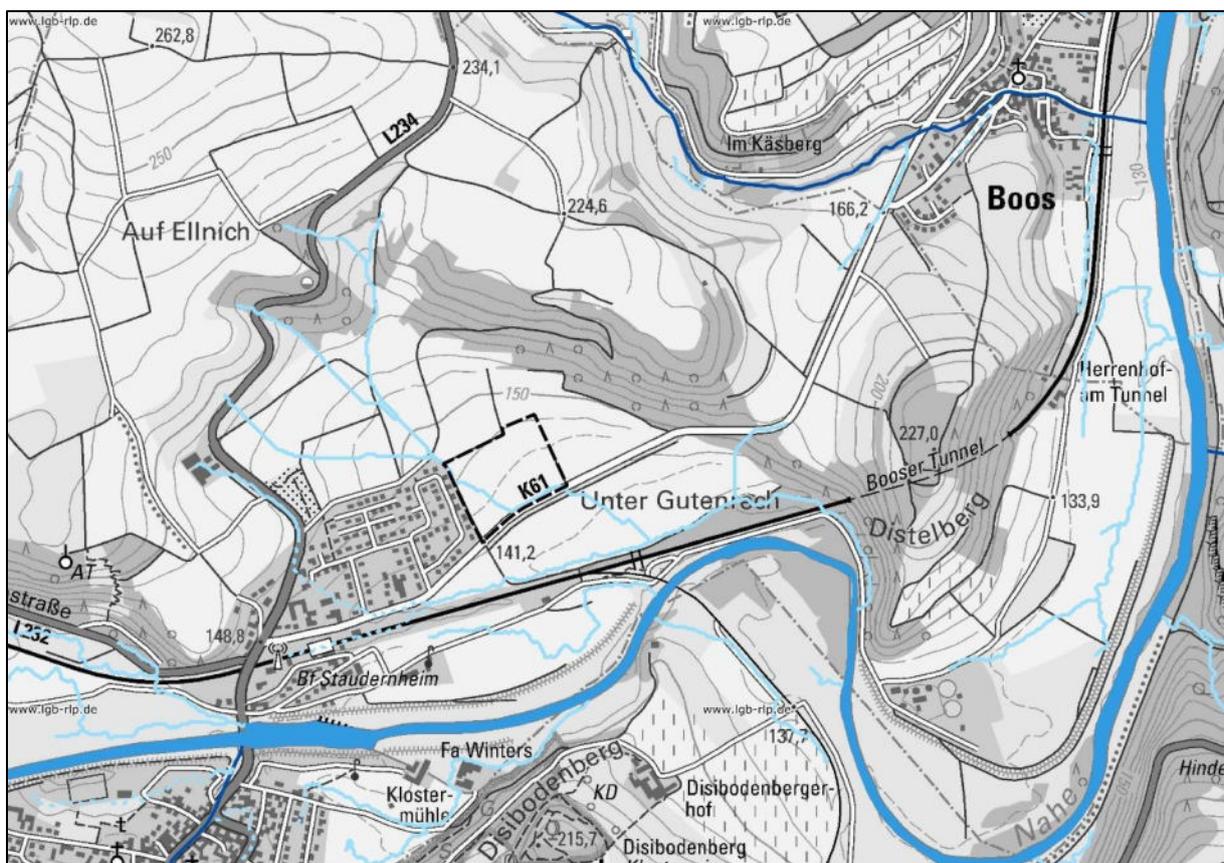


Abb. 11: Gewässer und Tiefenlinien<sup>27</sup>

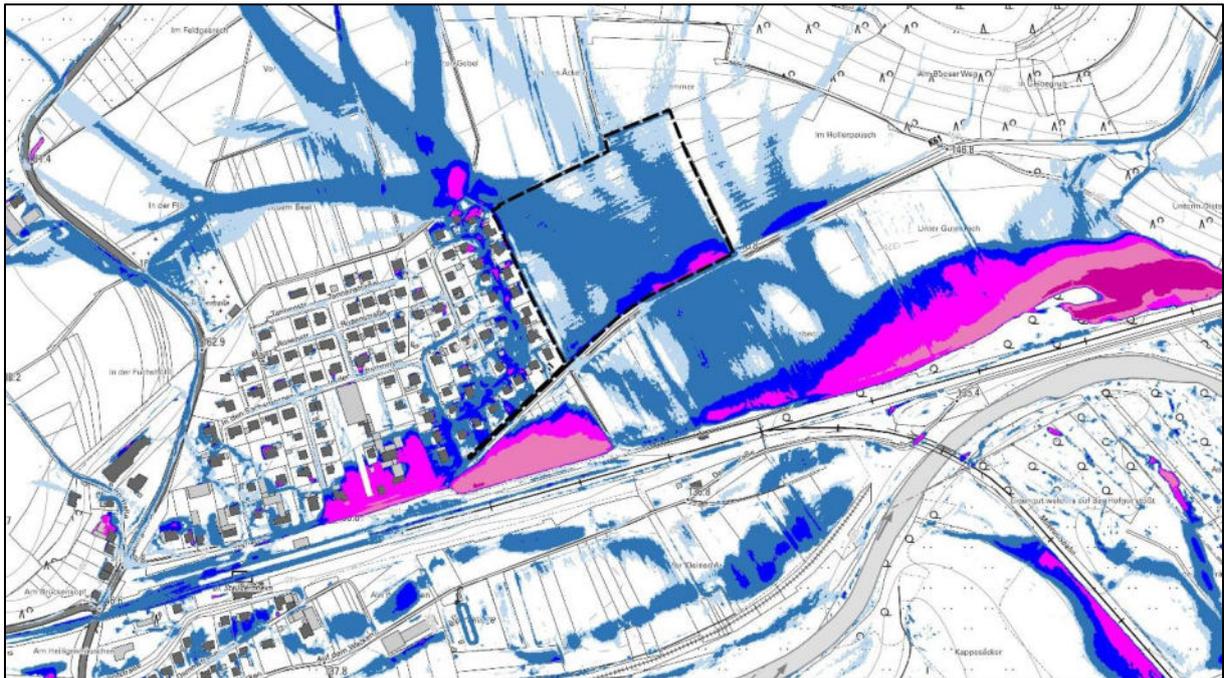


Abb. 12: Wassertiefen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)<sup>28</sup>

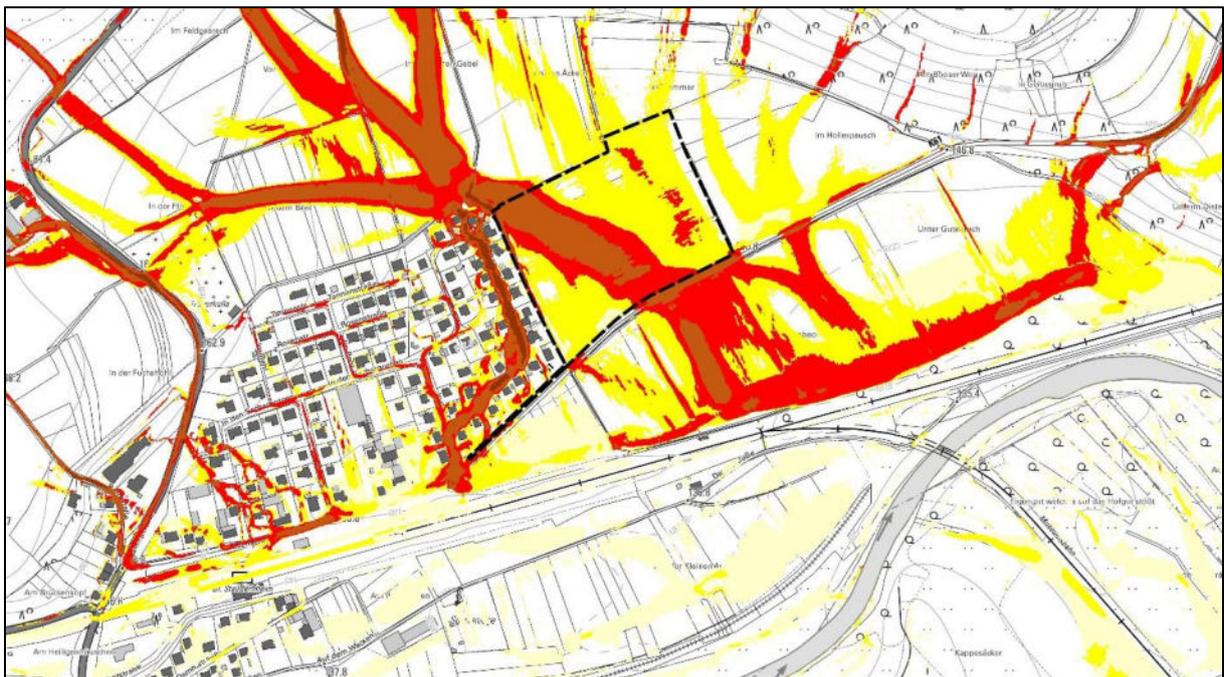


Abb. 13: Fließgeschwindigkeiten und Richtung bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (04/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> Abfrage

<sup>29</sup> Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (01/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

### 3.5 Luft, Klima

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indiziert.<sup>30</sup>

Lokalklimatisch betrachtet handelt es sich bei der unversiegelten Ackerfläche um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer siedlungsklimatischer Wirkung. Relevante Frischluftproduzenten in Form von größeren, zusammenhängenden Waldflächen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, finden sich jedoch nördlich im Bereich der Natura-2000 Gebiete. Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden, welche mikroklimatische Funktionen erfüllen.

Tab. 5: schutzgutbezogene Bewertung „Klima / Luft“

Klima / Luft			
6 hervorragend	sehr hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. große zusammenhängende, naturnahe Wälder; Moore <u>oder</u> mit hoher Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
5 sehr hoch	hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Anteil naturnaher Wälder; degenerierte Moore, Auenböden, Gleye, Kolluviale <u>oder</u> mit Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
4 hoch	mittlere Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit mäßigem Waldanteil; intensiv durchforstete Waldgebiete; Tschermoseme, Parabraunerde, Rigosole, Pseudogleye	x	
3 mittel	überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; Braunerde, Regosole		
2 gering	intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; kein Bezug zu einem Siedlungsraum		
1 sehr gering	vollversiegelte Flächen im Siedlungsraum; kein Frischluftentstehungsgebiet, fehlende Freiflächen		
<b>Wertstufe</b>		<b>4</b>	

### 3.6 Landschaft<sup>31</sup>

Der Landschaftsraum liegt in der Sobernheimer Talweitung, einem Landschaftsraum des Saar-Nahe-Berglands.

Zwischen den Durchbrüchen der Nahe bei Martinstein und Schloßböckelheim öffnet sich die Sobernheimer Talweitung. In den weicheren Partien der Waderner Schichten entstand sie als breite und tiefe Aufweitung, die durch die Rotenfels- Porphyerberge vom Nahe-Alsenz-Felsental und durch die Schwelle von Waldböckelheim vom Äußeren Kreuznacher Lösshügelland abgetrennt wird. Klima und Böden entsprechen allerdings weitgehend der begünstigten Situation im Äußeren Kreuznacher Lösshügelland. Die bis auf 340 m ü. NN ansteigenden gestuften Hänge bestehen aus einzelnen Riedeln, die durch asymmetrische Seitentäler aus älteren Terrassen der Nahe herausgeschnitten wurden. Mit Lösslehm bedeckte, flachere Hänge und

<sup>30</sup> Datenabfrage (01/2022) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

<sup>31</sup> Datenabfrage (01/2022) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

breite Schwemmkegel führen zu den lehmigen, tieferen Terrassenebenen herab, in welche die feuchte, überschwemmungsgefährdete Flussaue eingebunden ist. Das Umfeld der Nahe ist durch ein nahezu durchgängiges Band von Auenwiesen geprägt. Kleinflächig sind Auwaldreste erhalten. Der Fluss selbst ist überwiegend naturnah. Mehrere Wehre zweigen Wasser für Mühlgräben ab. Die weiter ab vom Fluss gelegenen Teile des Talbodens werden ebenso wie die flacheren Lagen der Terrassen und Höhen ackerbaulich genutzt. Die Feldflur wird in weiten Teilen durch ein Netz von Heckenzügen gegliedert. An steilen Süd- und Südosthängen der eigentlichen Talweitung und der Seitentälchen wird Weinbau betrieben. Der Weinbau hat sich allerdings bereits aus unrentablen Lagen zurückgezogen. Mehrfach finden sich terrasierte ehemalige Weinbergslagen mit Trockenmauern, die heute mit Wiesen und teilweise mit Streuobst bedeckt sind. Bemerkenswert ist die Vielzahl an Vorkommen von Felsstrukturen mit Trockenrasen und kargen Hängen und Kuppen mit Magerrasen, wie z.B. nordöstlich von Bad Sobernheim. Die Randkulissen werden durch Wälder geprägt, die zu den nördlich und südlich benachbarten Landschaftsräumen überleiten. Am Nordrand der Talweitung liegen großflächige Trockenwälder, vereinzelt mit Felsbereichen, vor. Insgesamt ist der Waldanteil aber gering.

**Tab. 6: schutzgutbezogene Bewertung „Landschaftsbild“**

Landschaftsbild	zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend Lage im Biosphärenreservat, UNESCO-Weltkulturerbe, Nationalpark		
5 sehr hoch Lage im Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet	x	
4 hoch Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze		
3 mittel monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze		
2 gering urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität		
1 sehr gering urbane/semi-urbane Landschaften ohne Freiraumanteil oder städtebaulicher Attraktivität		
	<b>Wertstufe</b>	<b>5</b>

### 3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben mit Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten). Das Plangebiet tangiert nicht Flächen des landesweiten Biotopverbundes, zu denen das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet zählen. Ebenfalls zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt anhand von schützenswerten Biotopkomplexen, Standortverhältnissen oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist zudem nur Biotoptypen mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit nach, was eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt weitgehend ausschließt.

### 3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter

Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Aufgrund der hohen Wertstufe der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild ist im Rahmen der Kompensation besonderes Gewicht auf eine Aufwertung dieser Schutzgüter zu legen.

### **3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung**

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Staudernheim bildet darin eine Ortsgemeinde überwiegender Wohnnutzung und einem reichen Dienstleistungs- und Infrastrukturangebot. Das Plangebiet selbst ist eine Übergangszone zwischen einem ehemaligen Neubaugebiet des Ortteils nördlich der Nahe und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Besonderes Merkmal des Plangebietes sind der Strahlungsreichtum aufgrund der Südhanglage sowie die Weitsicht nach Süden zur Ortslage hin.

### **3.10 Kultur- und Sachgüter**

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

## 4 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

### 4.1 Planungsvorgaben

#### 4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung. Neben den nationalen Schutzbestimmungen sind die Europäischen Richtlinien im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen. So unterliegen sämtliche wildlebende europäische Vogelarten dem Schutzregime der Artikel 5 bis 9 und 13 der VS-RL alle Arten nach Anhang IV FFH-RL dem Regime der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.<sup>32</sup>

Damit werden die Verpflichtungen zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten um den Habitatschutz ergänzt.

#### 4.1.2 Verbotstatbestände

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

<sup>32</sup> FFH-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitate.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### 4.1.3 Relevante Arten

In der Artenschutzprüfung sind alle geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Zur Feststellung der örtlichen Flora und Fauna werden Datenblätter für die betroffenen Messtischblätter des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (ART@FAKT) geführt. Auf diesen Listen sind sämtliche geschützten, streng geschützten und Rote-Liste-Arten verzeichnet, die in dem jeweiligen Raumausschnitt vorkommen. Zur Artenschutzprüfung wurden die Arten des Messtischblattes 6212 herangezogen (Stand: Download 14.02.2022).

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden im Folgenden die Artgruppen (Taxa) „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Tab. 7: Relevanz nach Artgruppen im Messtischblatt 6212

Artgruppen	Relevanz	keine Relevanz
Blütenpflanzen		
Farne		
Fische		
Käfer		
Kriechtiere		
Libellen		
Lurche		
Moose		
Muscheln		
Säugetiere		
Schmetterlinge		
Schnecken		
Vögel (abgeschichtet)		

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung der betroffenen und planungsrelevante FFH-Arten wurden ebenfalls die im Messtischblatt gelisteten Rote-Listen-Arten (RLP, D) auf eine Betroffenheit hin geprüft.

## 4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind. Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

## 4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 4.3.1 Säugetiere

Hinsichtlich eines Vorkommens von Fledermäusen werden durch die Planung Jagdlebensräume berührt. Sommerquartiere und Wochenstuben sind jedoch generell auszuschließen, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen bzw. Quartier Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei Anwendung der für die Brutvögel festgelegten Vermeidungsmaßnahme – Rodung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10 und 29.02. – können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – auch in Zukunft – ausgeschlossen werden.

Auch liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 BNatSchG vor. Abweichend von §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion

der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der an Offenlandflächen sowie Waldflächen im Norden und Osten angrenzt, die ausreichend Habitats zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

**Tab. 8: Artengruppe Säugetiere**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Cricetus cricetus	Feldhamster	4	1	IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§	kein Vorkommen	Nein
Martes martes	Baummartener		3	V		kein Vorkommen	Nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§	unbekannt	Nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§	potenziell	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§	potenziell	Nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§	unbekannt	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	IV	§§	unbekannt	Nein
Putorius putorius	Iltis	3	V	V		kein Vorkommen	Nein
Rhinolophus ferrum-equinum	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	§§	kein Vorkommen	Nein
Selysius mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	unbekannt	Nein
Selysius nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§	unbekannt	Nein
Vespertilio serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§	unbekannt	Nein

Das Messtischblatt führt auch den Feldhamster. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet im westlichen Grenzbereich eines potenziellen Vorkommens des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz liegt. Die edaphischen Kennwerte zu Bodenart, Bodentyp und

Bodenform lassen Baue der Säugetierart zu. Da die Flächen zudem ackerbaulich (Weizen) genutzt werden wurde eine Erfassung durchgeführt.

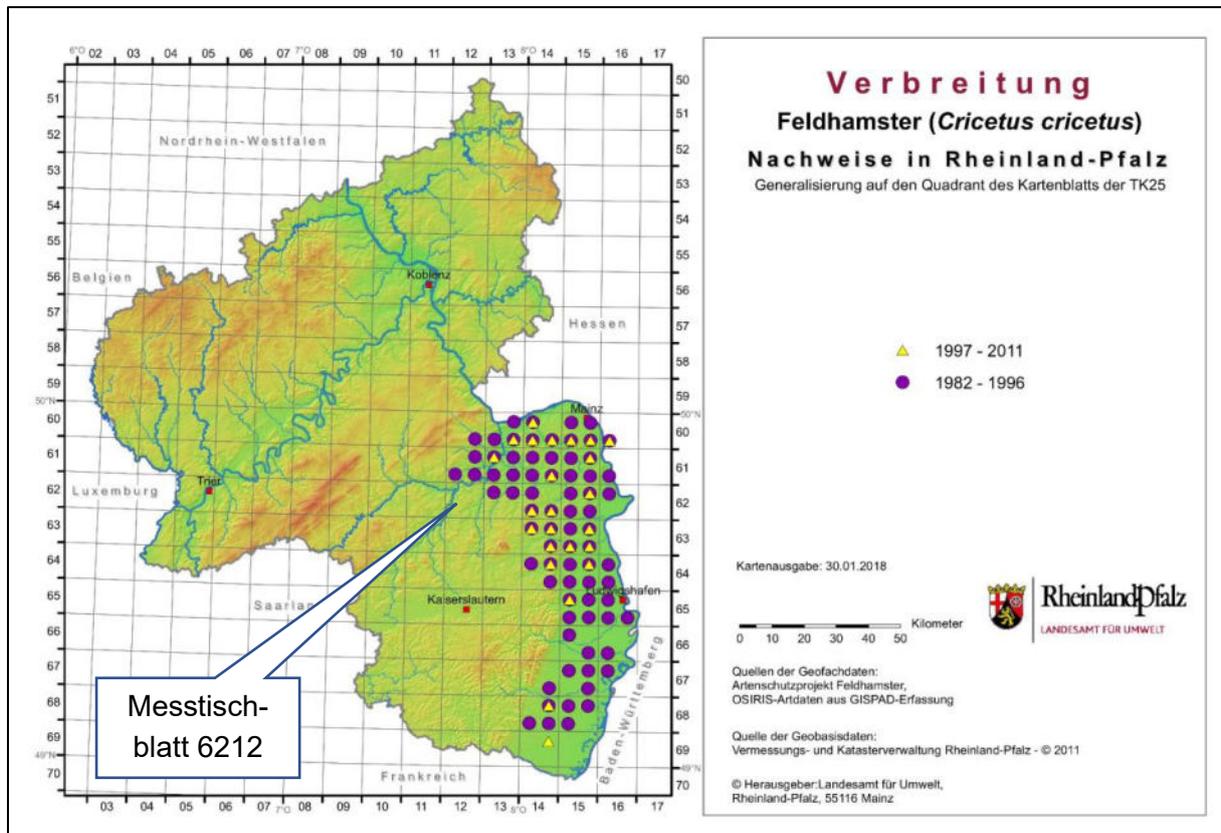


Abb. 14: Feldhamster Nachweise in Rheinland-Pfalz<sup>33</sup>

Das Plangebiet weist auf der Grundlage von Geologie und Bodenform ein mittleres bis gutes Besiedlungspotenzial für Feldhamster auf.<sup>34</sup> Aus diesem Grunde wurde das Gelände zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung im August nach der Ernte gezielt nach der Standardmethode nach Weidling & Stubbe<sup>35</sup> nach Hamsterbauen abgesucht.

Eine bei der Begehung der Flächen geeignete Erfassungsmethode von Hamstervorkommen ist die Suche nach charakteristischen Baueingängen. Die ausgewählten Flächen werden dabei streifenförmig abgelaufen. Mit dieser Methode ist es möglich, Vorkommen zu erfassen oder (in unbesiedelten Flächen) auszuschließen.

Im späten Frühjahr wachen die tief im Erdboden eingegrabenen Feldhamster aus dem Winterschlaf auf und werden wieder aktiv. In dieser Zeit können die dann wieder eröffneten Baue der Tiere auf den Flächen gefunden und als Nachweis für Feldhamstervorkommen gewertet werden. Die Anzahl der Baue bzw. Baueingänge – und somit ihr Nachweis – ist jedoch im

<sup>33</sup> Landesamt für Umwelt (2011): Verbreitung Feldhamster – Nachweise in Rheinland-Pfalz

<sup>34</sup> Holger Hellwig (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhesen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia) in Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9: Heft 4 (2002), Seite 1183-1192. Landau

<sup>35</sup> WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg: 259-276.

Spätsommer am höchsten. Zum Zeitpunkt der Ernte sind dann diesjährige Jungtiere des ersten Wurfs selbstständig und legen – zusätzlich zu den vorkommenden Alttieren – eigene Baue an. Der Zeitraum zwischen Getreideernte und Umbruch der Felder im Spätsommer war daher für die Begehung der Flächen besonders geeignet, um Vorkommen des Feldhamsters nachzuweisen. Hinweise für eine aktuelle Nutzung der Baue durch die Tiere geben – unmittelbar nach der Ernte des Getreides deutlich erkennbar – frischer Erdauswurf, neue Laufwege oder Fraßkreise um das Eingangsloch. Mit der Kartierung der Baueingänge sind jedoch keine Aussagen über die genaue Anzahl der vorkommenden Tiere möglich, da ein Hamster im Verlauf des Jahres mehrere Baue nutzen kann und besonders Baue von Alttieren wiederum mehrere Zugänge aufweisen.

Bei den Begehungen wurde gezielt nach Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht. Es konnten dabei weder Gänge und Röhren, noch Fraß- oder Kotpuren entdeckt werden. Ein aktuelles Vorkommen von Feldhamstern im Gebiet kann aufgrund der Ergebnisse der Erfassung ausgeschlossen werden.

#### 4.3.2 Vögel

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden als nicht relevant bewertet. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Vorhaben abgeschichtet, da diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum vorkommen könnten, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Nicht relevante Vogelarten werden auf der Grundlage von Südbeck<sup>36</sup> i.V.m. LBM<sup>37</sup> abgeschichtet.

Für die weiteren aufgeführten Vogelarten gilt, dass innerhalb des Eingriffsraumes geeignete Habitate bzw. Lebensstätten hinsichtlich Fortpflanzung und Ruhe potenziell nur für die Feldlerche vorliegen könnten.

Andere Vogelarten – insbesondere Bodenbrüter – sind nicht betroffen, da die Habitatausstattung des Untersuchungsraumes keine Fortpflanzungsstätten (fehlende Gehölzstrukturen, fehlende Brachflächen) zulässt.

Infolge der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen "Gehölzerhaltung" bzw. „Gehölzrodung“ sowie „Bodenbrüter“ ist von einem Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nicht auszugehen.

---

<sup>36</sup> Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

<sup>37</sup> Froelich & Sporbeck (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG, im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam

### 4.3.3 Summationswirkung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine weiteren Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraumes – auch durch andere Planungsträger – bekannt, so dass von keiner Summationswirkung auszugehen ist.

## 4.4 Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt. Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags einzeln für jede Artengruppe. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz wie auch den Ergebnissen von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung. Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Zufallserfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist weder eine tabellarische noch eine spezielle Prüfung mittels Prüfbogen erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und grünordnerischen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

**Tab. 9: schutzgutbezogene Bewertung „Tiere“**

<b>Tiere</b>			
6 hervorragend	Lage im FFH- oder VS-Gebiet; Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL oder Anhang I VS-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt		
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	x	
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
		<b>Wertstufe</b>	<b>2</b>

## 5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

### 5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin als Ackerflächen intensiv genutzt werden. Eine Nutzungsintensivierung wäre aufgrund der großen arrondierten Fläche denkbar.

### 5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

#### 5.2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter verursachen können.<sup>38</sup> Als Beurteilungsgrundlage ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren (Baubetrieb, Anfahrt, Errichtung) werden sich voraussichtlich über einen mittelfristigen Zeitraum erstrecken, da mit einer sukzessiven Umsetzung des Bauvorhabens zu rechnen ist. Baubedingte Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Ablagerungen und Aufschüttungen, Lärm, Verkehr und Staub auftreten:

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.)
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung)
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Bodenverdichtungen)
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen

Durch die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen ist keine baubedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Wirkfaktoren auf die Schutzgüter zu erwarten wären.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von den baulichen Anlagen im Plangebiet selbst ausgehen, können sich in Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter.

<sup>38</sup> Die Wirkfaktoren wurden mit den Darlegungen im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: **FFH-VP-Info**) abgeprüft bzw. verglichen.

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials
- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen vom Baugebiet selbst ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren. Die zusätzlichen Emissionen infolge des zunehmenden Verkehrs werden aufgrund der kleinflächigen Baugebietsausweisung als nicht relevant betrachtet.

### **5.2.2 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben**

Die Ausweisung eines Wohngebietes führt zu einer flächigen Versiegelung und damit zu einem erheblichen Verlust von natürlichen freien Bodenflächen. Dauerhafte Flächenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlagen haben einen Verlust von natürlich gewachsenem Oberboden mit allen seinen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Mikroklimas) zur Folge. Darüber hinaus ist mit Bodenverdichtungen im gesamten Baustellenbereich einschließlich Lagerflächen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobporenvolumens, einer Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit führen. Oberbodenbewegungen mit Auf- und Abtrag führen auf der Baufläche zur Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodengefüges, zur Veränderung der Bodenstabilität, der Durchlüftung, der Versickerungs- und Filtereigenschaften.

Durch Bodenverdichtung infolge Befahrung und Umlagerung von Böden ist von einer Verminderung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Im Bereich der Gebäude sowie Verkehrsflächen führt die Neuversiegelung zum völligen Verlust der Versickerungsleistung der Böden und damit zum Verlust der Regenwasserrückhaltung auf diesen Flächen. Bei dem von Bau- und Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser ist mit einer potenziellen Mehrbelastung mit Schadstoffen (z.B. Partikelfracht aus Dachwasser, Stellflächen und Verkehrsflächen, Reifenabrieb, Kontaminationen) zu rechnen.

Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb führen zu zeitlich begrenzten Belastungen der Lufthygiene. Die Emissionen sind jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Ortslage von Ellenberg nicht erkennbar.

Neben einem Verlust von Biotoptypen mit geringer Wertigkeit kann es auch zu einer Beeinträchtigung von für den Natur- und Landschaftshaushalt wichtigen Funktionen kommen. Geräuschmissionen können angrenzende Teilbereiche (Habitate von Tierpopulationen) beeinträchtigen. Viele wildlebende Tierarten fühlen sich durch Lärmmissionen, ungewohnte Geräusche und durch menschliche Aktivitäten wie sie vom Baustellenbetrieb ausgehen, gestört. Sie reagieren durch Flucht, Rückzug in ungestörtere Bereiche oder Aufgabe ihrer Brut. Staubablagerungen auf der Vegetation können die Sonnenbestrahlung reduzieren und setzen

dadurch auch die Fotosyntheseleistung der Pflanzen herab. Staubbelastungen sind auch für angrenzende Teilflächen zu erwarten. Diese Belastungen erfolgen jedoch nur innerhalb der Bauphase und können daher keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Freifläche geht zwar verloren, die bestehenden Gartenflächen des Ortsrandes bleiben jedoch weiterhin erhalten und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Die Anbindung an die Feldwege für die Kurzzeiterholung bleibt ebenfalls bestehen. Tierarten des Eingriffsraumes können angrenzend in den Wald- und Gehölzflächen geeignete Ersatzlebensräume finden. Auch wird sich bei Umsetzung einer neuen dörflichen Übergangszone mit Gärten und Grünflächen eine gleichwertige Einbindung der Siedlungsfläche einstellen.

### **5.2.3 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen**

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Wohngebiete anzunehmen ist, hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

### **5.2.4 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen**

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zur Baugebietsart sind keine Auswirkungen auf die bestehenden angrenzenden Wohnqualitäten anzunehmen. Durch den zu erwartenden zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Baugebiet können sich jedoch Belastungen (Quell- und Zielverkehr) in der Ortslage geringfügig erhöhen.

Bauphase: Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein geplantes Wohngebiet. Im Zuge der erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude ist mit erhöhten Schadstoff- (Baufahrzeuge), Lärmemissionen (eigentliche Bautätigkeit) und ggf. Lichtverschmutzung (v.a. im Winterhalbjahr) zu rechnen. Zudem können Gründungsarbeiten zu kurzzeitigen Erschütterungen führen. Mit dem Vorhaben sind keine erhöhten Wärme- und Strahlungsemissionen verbunden. Diese Auswirkungen sind temporär und damit auch in ihren Folgen nicht nachhaltig.

Betriebsphase: Während der Betriebsphase führt die Wärmeversorgung zu keiner erhöhten Schadstoffbelastung, da eine klimaschonende Versorgung angestrebt wird. Zudem bedingt die Straßenbeleuchtung eine weitere s.g. "Lichtverschmutzung" und damit optische Ausdehnung des Siedlungsbereiches in den weitgehend nicht beleuchteten Außenbereich. Auch hier sind Maßnahmen vorgesehen, um der Lichtverschmutzung entgegenzuwirken.

Darüber hinaus sind keine weiteren Lärmimmissionen zu erwarten, die die angrenzende Ortslage erheblich beeinträchtigen würde.

### **5.2.5 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

### **5.2.6 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen. Ausgehend von der zulässigen Nutzung ist während der Betriebsphase weder von Risiken für die menschliche Gesundheit noch von Gefahren oder Beeinträchtigungen des Kulturellen Erbes oder der Umwelt z.B. durch Unfälle auszugehen.

### **5.2.7 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

### **5.2.8 Auswirkungen auf das geplante Vorhaben durch den Klimawandel**

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, sind nicht vollständig auszuschließen. Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Nahe/Glan“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stuft die Ortslage mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein. Das Plangebiet selbst liegt zudem in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Abflusskonzentration durch Sturzfluten nach Starkregen.

Im Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für neun Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wird dazu ausgeführt:

Maßnahme 28, 29

Der Oberflächenabfluss des Alten Flutgrabens fließt über den Wirtschaftsweg auf die K61 zu. Dabei entsteht eine Überflutungsgefährdung der angrenzenden Anwesen. Die Anwesen sind nur lückenhaft geschützt.

Maßnahme in Verbindung mit Nr. [25] bis Nr. [27]: Weiterführung des Notwasserweges. Die Funktion des Alten Flutgrabens ist wiederherzustellen. Hierfür ist eine Verwallung oder als Abgrenzung zum neuen Neubaugebiet [31] ein leistungsfähiger Graben anzulegen. Zum Teil ist ein Wall im Bestand vorhanden. Die betroffenen Anlieger müssen über ihre Gefahrensituation aufgeklärt werden, damit diese Maßnahmen zum Eigenschutz (Eigenvorsorge) vornehmen können.

Maßnahme 30

Die K61 wurde beim Neubau angehoben. Beim Neubau wurde allerdings kein Durchlass für den Alten Flutgraben geschaffen.

Maßnahme in Verbindung mit Nr. [25] bis Nr. [29]. Es ist ein Durchlass unter der K61 herzustellen. Der gegenüberliegender Wirtschaftsweg ist ins Profil zu bringen, damit der Oberflächenabfluss in den vorhandenen Durchlass der DB [32] gelangt. Vor Ausführung Höhenverhältnisse überprüfen.

Maßnahme 31

Das geplante Neubaugebiet ist durch eine Abflussbahn von Starkregen und Erosionsmaterial bedroht. Innerhalb des Neubaugebiets ist mit Flächeneinstau zu rechnen.

Diese Maßnahme ist durch ein qualifiziertes Ing.-Büro im Zusammenhang mit den Maßnahmen [25] bis [30] zu planen. Konzept: Am nördlichen Rand des Neubaugebietes ist ein neuer Notwasserweg entweder durch eine Verwallung oder durch Anlage eines leistungsfähigen Grabens herzustellen. Dieser Notwasserweg ist am östlichen Rand des NBG nach Süden fortzusetzen, unter der K61 durchzuführen (Planung ähnlich / in Abstimmung mit [30]) und je nach Grundstücksverfügbarkeit nach Süden bis zum Bahndamm zu führen. Dort kann eine Vorflut nach Westen (dortiger vorhandener Bahndurchlass [32]) oder nach Osten geschaffen werden. Die betroffenen Anlieger müssen über ihre Gefahrensituation aufgeklärt werden, damit sie Maßnahmen zum Eigenschutz (Eigenvorsorge) vornehmen können.

44

Im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Beitrages wurden diese Maßnahmenvorschläge / Empfehlungen beachtet und in ein vertragliches Handlungskonzept integriert:

- Vermeidung von Überschwemmungen durch Starkregen- und anschließende Hochwasserereignisse,
- Vermeidung erheblicher Schäden an Gebäuden,
- schadloses Abführen des anfallenden Außengebietswassers.

Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag hat diese Sachverhalte beachtet und in ein Gesamtkonzept einfließen gelassen. Das Gesamtkonzept wird im Rahmen des Wasserrechtsantrags separat geprüft.

### **5.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

### **5.2.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

Unfälle in Wohngebieten führen im Gegensatz zu Gewerbe- und Industriegebieten im Regelfall zu keinen Katastrophen für den Menschen und die Umwelt.

### **5.2.11 Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete**

Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu den nächstliegenden FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Vogelschutzgebieten kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung oder Erheblichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich erachtet.

## **5.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Alternativenbetrachtung erfolgte schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Da das Gebiet aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wird, ist eine weitergehende Alternativenbetrachtung nicht erforderlich.

## 6 Eingriffsregelung

### 6.1 Kurzdarstellung Eingriff

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden.

In Bauleitverfahren besteht dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung, sie wird aber dringend empfohlen um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden.

Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell (Excel-Tabellen siehe Anlage).<sup>39</sup> Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

### 6.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Die Bestimmung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) auf einzelne Schutzgüter vorliegt, erfolgte anhand der Bewertungsmatrix der Tabelle II in Kap. 2.3 des Praxisleitfadens<sup>40</sup> und wurde in die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Fachbeitrag integriert. Die Zuordnung der Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien und des Bewertungsrahmens der Anlage 7.2 des Praxisleitfadens.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden. Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 6.3 Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Das Bauvorhaben ist mit einer Versiegelung verbunden, die jedoch durch Festsetzungen minimiert wurden (GRZ, Gartengestaltung, Breite der Verkehrsflächen, Randeingrünung).

Für den funktionalen Ausgleich sind bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums i.V.m. den festgelegten Ausgleichs-, den Gestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück sowie den externen Kompensationsmaßnahmen ausreichend.

**Der Kompensationsbedarf ist durch die festgelegten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Baugebietes durch die externen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

<sup>39</sup> Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz / Kaiserslautern, zur Verfügung gestellt im Rahmen von landespflegerischen Begleitplanungen zu Flurbereinigungsverfahren

<sup>40</sup> Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

## **7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **Bodenschutz (V\_1)**

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden. Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

#### **Gehölzrodungen (V\_2)**

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

#### **Bauzeitenregelung zum Schutz der Bodenbrüter (V\_3)**

Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die am Boden brüten (Bodenbrüter) können durch eine Baufeldfreimachung im Zuge der Erschließungsarbeiten während der Brutzeit zerstört werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung zu treffen:

- Während der Brutzeit der Vögel zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ist eine Baufeldfreimachung möglichst auszuschließen.

Um ebenfalls einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit zwischen dem 1. April und dem 31. Juli zu vermeiden, sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen vom 01. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Eine

Unattraktivgestaltung ist durch Grubbern der Flächen in einem Turnus von zwei bis drei Wochen zu erreichen.

### Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V\_4)

Zur Begrenzung der nächtlichen Lichtverschmutzung sind alle Straßen- und Wegebeleuchtungen als LED-Lampen oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe auszuführen. Die Beleuchtungen sind mit einer weitgehenden Abschattung des Leuchtkörpers auszuführen, um Streulicht weitgehend zu vermeiden, so dass der umgebende Raum durch die „Lichtverschmutzung“ nicht erheblich betroffen ist.

## 7.2 Ausgleichsmaßnahmen



Abb. 15: Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet

### 7.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A\_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Pro Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste im Vorgarten zu pflanzen.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit innenliegenden Drahtzäunen - zulässig. Hecken ausschließlich aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Immergrüne Straucharten sind ausschließlich im Verbund mit laubwerfenden Gehölzen der Artenliste im Anhang zulässig, dabei darf der Anteil der immergrünen Sträucher 50% nicht überschreiten. Eine Auswahlliste von laubwerfenden und immergrünen Gehölzen kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

### 7.2.2 Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (A\_2)

Die Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung sind naturnah anzulegen. Erdmulden und offene Gräben sind landschaftsgerecht auszuformen und mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Artenliste im Anhang zu gestalten und einzubinden. Einfriedungen mittels Drahtzäune sind mit Heckenstraucharten entsprechend der Artenliste einzugrünen.

Die offenen Gräben sind mit standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. Zur Bepflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Pro 10 lfdm. Grabenlänge 4 Laubgehölze anzupflanzen.

#### Durchzuführende Maßnahmen (Grabenbepflanzung)

- Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen (auch mit Weidenstecklingen als Initialbepflanzung)
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Sträucher (regelmäßiges abschnittweises „Auf den Stock setzen“), Schutz gegen Wildverbiss ggf. mit Fegemanschetten,
- Es sind geringwüchsige Arten zu verwenden, die die Vorgaben des Nachbarschaftsrechts erfüllen.

Zu verwendende Pflanzenarten (Arten der Hartholzaue)<sup>41</sup>:

Corylus avelana – Haselnuss	Salix aurita – Ohrchenweide
Hippophae hamnoides – Sanddorn	Salix elaeagnos – Lavendelweide
Ligustrum vulgare – Liguster	Salix nigricans – Schwarzweide
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	Salix triandra – Mandelweide
Prunus spinosa – Schlehe	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

<sup>41</sup>

### 7.2.3 Spielplatz mit besonderem Schwerpunkt der Biodiversität (A\_3)

Die Planung des Spielplatzes sollte auch dem Biodiversitätsgedanken<sup>42</sup> Rechnung tragen:

- Alle „harten“ Einfriedungen (Stützmauern, Beeteinfassungen etc.) sind als unverfugte Natursteinmauern umzusetzen. Als Steine sind ausschließlich regionaltypische Sorten zu verwenden. Natursteinmauern sind ein typischer Bestandteil der Region und bieten für Reptilien und Insekten wichtige Habitate.
- Wegeflächen sind ausschließlich in wassergebundener Form zu befestigen. Die Materialien (Splitt, Kies, Schotter, Holzhäcksel, Holzscheiben, Steintrittplatten) sind aus regionalen Quellen zu beschaffen. Die wassergebundene Befestigung minimiert die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nicht zulässig. Zur Befestigung können versickerungsfähige Materialien wie bspw. offenfugiges Natursteinpflaster, wassergebundene Decken, Schotterrasen verwendet werden. Rasengittersteine sind nicht zulässig.
- Bei einer Neueinsaat von Freiflächen sind ausschließlich Regiosaatgutmischungen zu verwenden (HK9, Grundmischung UG), reine Rasenflächen sind nur in Kombination mit blütenreichen Säumen und Randstreifen zulässig (Betretungs- und Betrachtungsgrün).
- Zur Baum- und Strauchbepflanzung sind ausschließlich die in der Artenliste aufgeführten Laubgehölze zulässig. Nadelgehölze und hartlaubige Gehölze sind generell unzulässig. Bei einer Bepflanzung mit großkronigen Bäumen ist die Luftzirkulation zu beachten (keine Querriegel).
- Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind so durchzuführen, dass keine überschüssigen Bodenmassen entstehen und Böschungen landschaftsrecht ausgeformt werden.
- Flächenvollversiegelungen innerhalb der Parkanlage mit Ausnahmen von Fundamenten für Spielgeräte sind nicht zulässig.

### 7.2.4 Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen (A\_4)

Die Grünflächen zur K61 sind mit Strauch- und Baumhecken anzupflanzen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient der Einbindung des Baugebietes in den Landschaftsraum, der Abschirmung der baulichen Anlagen sowie als Leitstruktur zur

---

<sup>42</sup> Unter dem Begriff „Biodiversität“ versteht man die Vielfalt der Arten, Gene und Lebensräume. Dabei sind Biodiversität, intakte Natur und artenreiche Kulturlandschaften wesentliche Grundlagen für eine stabile und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Unsere Lebensgrundlagen und unser gesellschaftliches Wohlergehen hängen von den Ökosystemleistungen ab, die vielfältige Lebensräume und ihre Bewohner für uns erbringen. Artenreiche Natur- und Kulturlandschaften prägen das Bild der Region und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Lebendige Natur bietet hohen Erholungswert. Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist somit für die Lebensqualität der Menschen, für die Landwirtschaft und auch für andere Sektoren wie Wirtschaft, Tourismus und Gesundheit von großer Bedeutung.

Biotopvernetzung und Verbesserung und Entwicklung von Jagdhabitaten für Vögel und Fledermäuse.

Da diese Arten sich gerne an Strukturen orientieren, sollen neue Leitstrukturen bereits bestehende Strukturen ergänzen, um den Landschaftsraum in Form eines West-Ost gerichteten Grünkorridders strukturell miteinander zu verbinden. Hiervon könnten auch weitere Arten profitieren, die strukturorientiert fliegen und hier reproduzieren.

Mit der Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen sind auch gleichzeitig erhebliche Verbesserungen des Landschaftsbildes und des Erholungspotenzials verbunden, indem die zurzeit ausgeräumte Feldflur gegliedert und mit vertikalen Strukturen angereichert wird.

Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen auch dem Boden- und Wasserschutz. Strauch- und Baumhecken wirken sich günstig auf Bodenentwicklung und -erosion, Verdunstungsleistung und Wasserrückhaltung aus. Somit werden auch den Eingriffen in Boden- und Wasserhaushalt sowie Landschaftsbild und Erholungspotenzial Rechnung getragen.

Die Anpflanzung von Strauch- und Baumhecken ist mit einer Breite von 6 m mit beidseitigem Saumstreifen von mindestens 1 m festgelegt. Die verkehrstechnischen Vorgaben sind entlang der K61 zu beachten.

#### Durchzuführende Maßnahmen:

- Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Strauchgehölzen entsprechend der Artenliste
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Strauchhecken / Baumhecken als Leitstrukturen,
- Pflanzqualitäten und -ausführung: leichte Sträucher, 2xv, 70-120 Schutz gegen Wildverbiss durch umlaufenden Wildschutzzaun (Knotengeflechtzaun)
- Errichtung von Greifvogelkrücken alle 30 lfd. m aus unbehandeltem Stangenholz, deren Ansitzhöhen die Leittriebsspitzen der neu gepflanzten Bäume um mindestens 1 m überragen. Dies verhindert das Abbrechen von Leittrieben durch ansitzende Vögel wie insbesondere Mäusebussard sowie Saat- und Rabenkrähe
- Offenhaltung der Pflanzfläche während der ersten 5 Jahre (frei von Krautbewuchs). Eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhackschnitzel
- Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m, Breite der Hecken 6 m mit allseitig umlaufenden Wiesensaum von 1 m

#### **7.2.5 Entwicklung von artenreichen Wiesengesellschaften (A\_5)**

Auf der festgesetzten Parzelle (Gemarkung Staudernheim, Flur 7, Parzelle 71/8) ist das Grünland (EA1) im Sinne einer Entwicklung von Glatthaferwiesen zu entwickeln. Entwicklungsziel sind hochwertige, blütenreiche Wiesengesellschaften (Glatthaferwiese - Mittelgebirgsausbildung) entsprechend EA1/os.

Zur Aufwertung stehen die Grünlandflächen mit einer Flächengröße von 39.134 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie innerhalb des Biotopkomplexes „Nahe und Glan zwischen Disibodenberg und Boos“ so dass sich eine nachhaltige Erweiterung von arten- und strukturreichen Offenlandflächen ergäbe. Die Vorgaben des §7 Abs.1 LNatSchG können als erfüllt angesehen werden.

Zudem ist ein enger räumlicher Zusammenhang (innerhalb der Gemarkung) sowie ein funktionaler Ausgleich (Aufwertung von landwirtschaftlichem Offenland) gegeben.

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

- die Fläche ist maximal zweimal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden,
- zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Neophyten *Impatiens glandulifera* (Indisches Springkraut), *Bunias orientalis* (Orientalische Zackenschote) und *Heracleum mantegazzianum* (Riesen-Bärenklau) ist eine vorgeschaltete frühzeitige Mahd geboten, das Mähgut der Neophyten ist direkt von der Fläche zu entfernen
- das Mähgut der regulären Mahd ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen,
- gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes, bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten,
- Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig,
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos,
- Einsatz eines „Wildretters“
- die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig,
- sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig,
- Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig,
- Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig.
- Die sonstigen Biotope im Geltungsbereich (Kleingehölze, Annuellenfluren) sind einer freien Sukzession entlang der Nahe zu überlassen.

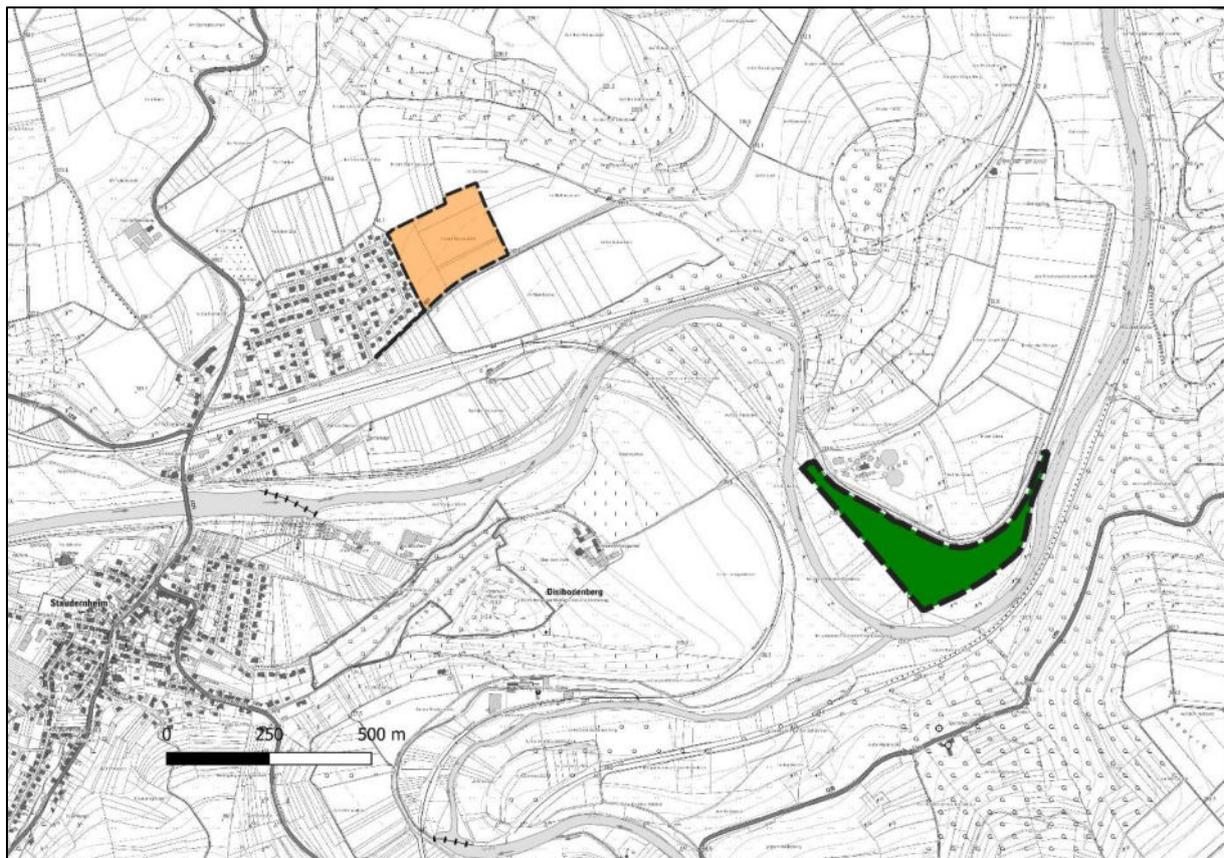


Abb. 16: Übersichtskarte mit Plangebiet und externer Kompensationsfläche

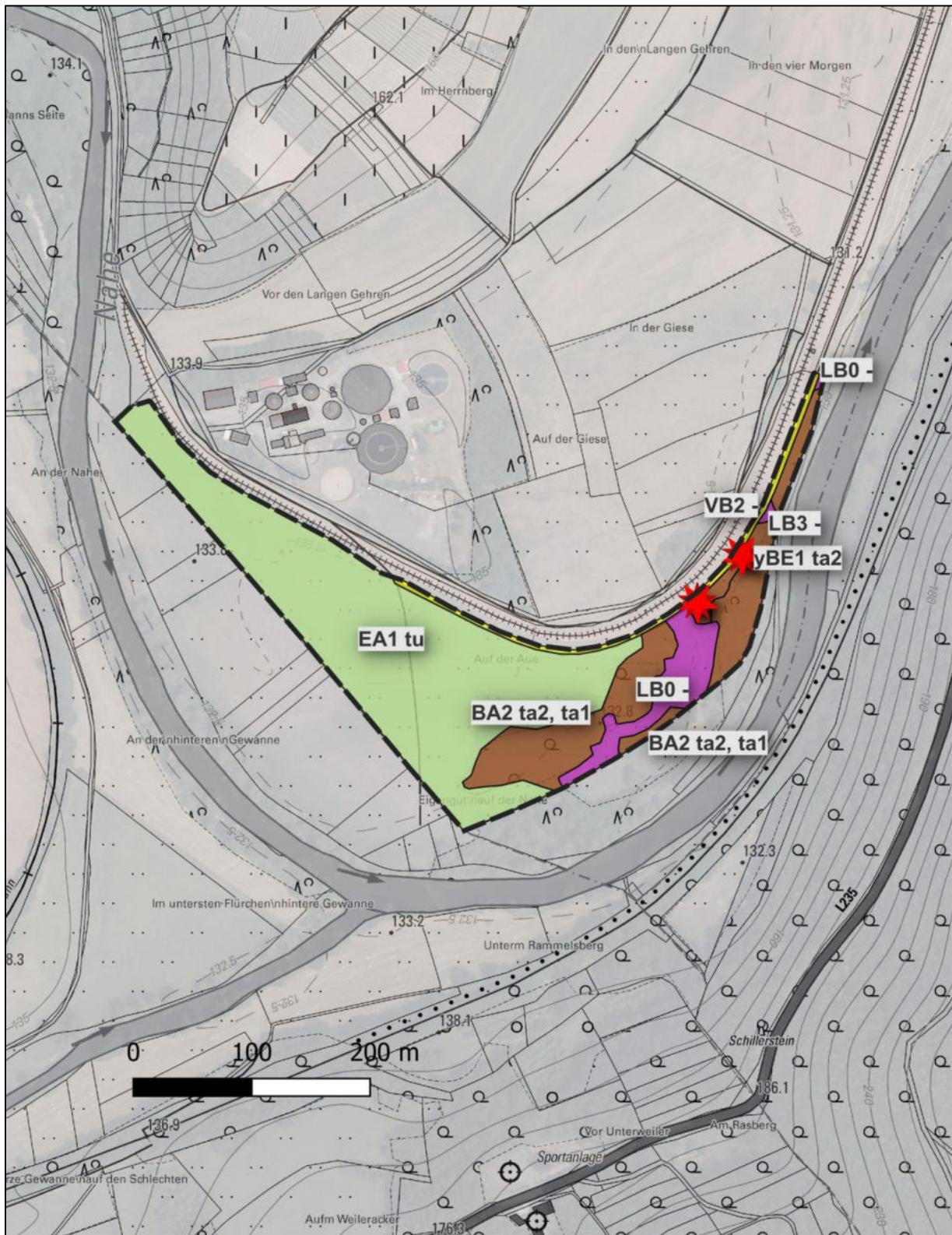


Abb. 17: Biotoptypen der externen Kompensationsfläche (Beschreibung der Biotoptypen im nachfolgenden Text)

<b>Biotoptyp</b>	Feldgehölz (gebietsfremde Baumarten)		
<b>Kürzel</b>	BA2	<b>Zusatzcode</b>	ta2, ta1
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u> Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Robinia pseudoacacia (Robinie) - d			
<u>Strauchschicht:</u> Prunus spinosa (Schlehe)			
<u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Bromus inermis (Unbegrannte Trespe), Carduus crispus (Krause Karde), Conium maculatum (Gefleckter Schierling) – d, Geranium pratense (Wiesen-Storchschnabel), Hesperis matronalis (Gemeine Nachtviole) – s, Rubus caesius (Kratzbeere), Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere) – dl, Urtica dioica (Brennnessel) - dl			
<b>Wertigkeit</b>	geringe-mittlere Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>			



<b>Biotoptyp</b>	Gebüsch mittlerer Standorte		
<b>Kürzel</b>	BB9	<b>Zusatzcode</b>	
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
Evonymus europaea (Europäisches Pfaffenhütchen) – fl, Prunus spinosa (Schlehe) – d			
<u>Krautschicht:</u>			
Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Bunias orientalis (Orientalische Zackenschote), Conium maculatum (Gefleckter Schierling), Urtica dioica (Brennnessel)			
<b>Wertigkeit</b>	hohe Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	-		
			

<b>Biotoptyp</b>	Weiden-Ufergehölz		
<b>Kürzel</b>	yBE1	<b>Zusatzcode</b>	ta2
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u> Fraxinus excelsior (Esche), Salix fragilis (Bruch-Weide) - dl <u>Strauchschicht:</u> Salix viminalis (Korb-Weide), Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) <u>Krautschicht:</u> Arctium lappa (Große Klette) – s, Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Bunias orientalis (Orientalische Zackenschote), Conium maculatum (Gefleckter Schierling), Filipendula ulmaria (Mädesüß), Geranium pratense (Wiesen-Storchschnabel), Hesperis matronalis (Gemeine Nachtviole), Impatiens glandulifera (Indisches Springkraut) – dl, Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere) – dl, Urtica dioica (Brennnessel) - dl			
<b>Wertigkeit</b>	sehr hohe Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	§15 LNatSchG / §30 BNatSchG (nur im Verbund mit naturnahem Fließgewässer – hier gegeben)		
<b>Bemerkung</b>	-		
			

<b>Biotoptyp</b>	Glatthaferwiese		
<b>Kürzel</b>	EA1	<b>Zusatzcode</b>	kk3, tu, xd1
<b>erfasste Arten</b>			
<p><u>Krautschicht:</u></p> <p><i>Achillea millefolium</i> (Schafgarbe), <i>Agrostis capillaris</i> (Rotes Straußgras), <i>Bromus hordeaceus</i> (Weiche Tresse) – fl, <i>Bunias orientalis</i> (Orientalische Zackenschote) – f, <i>Campanula rapunculus</i> (Rapunzel Glockenblume) – s, <i>Coronilla varia</i> (Bunte Kronwicke) – fl, <i>Dactylis glomerata</i> (Knäuel-Gras), <i>Daucus carota</i> (Wilde Möhre) – s, <i>Deschampsia cespitosa</i> (Rasen-Schmiele), <i>Echium vulgare</i> (Natternkopf), <i>Elymus repens</i> (Quecke) – fl, <i>Eryngium campestre</i> (Feld-Mannstreu) – s, <i>Festuca arundinacea</i> (Rohr-Schwingel) – fl, <i>Festuca rubra</i> (Rot-Schwingel) – f, <i>Galium album</i> (Wiesen-Labkraut) – f, <i>Galium verum</i> (Echtes Labkraut) – s, <i>Hesperis matronalis</i> (Gemeine Nachtviole), <i>Hypericum perforatum</i> (Tüpfel-Hartheu), <i>Knautia arvensis</i> (Wiesen-Knautie) – s, <i>Lathyrus tuberosus</i> (Knollen-Platterbse) – s, <i>Lolium perenne</i> (Deutsches Weidelgras) – dl, <i>Lotus corniculatus</i> (Gewöhnlicher Hornklee), <i>Malva moschata</i> (Moschus-Malve), <i>Ononis repens</i> (Kriechende Hauhechel), <i>Plantago lanceolata</i> (Spitz-Wegerich), <i>Potentilla argentea</i> (Silber-Fingerkraut), <i>Rubus fruticosus</i> agg. (Artengruppe Brombeere) – fl, <i>Salvia pratensis</i> (Wiesen-Salbei) – s, <i>Senecio jacobaea</i> (Jakobs-Kreuzkraut), <i>Stachys recta</i> (Aufrechter Ziest) – s, <i>Symphytum officinale</i> (Gemeiner Beinwell) – s, <i>Tanacetum vulgare</i> (Rainfarn), <i>Trifolium campestre</i> (Feld-Klee)</p>			
<b>Wertigkeit</b>	hohe Wertstufe Erhaltungszustand: Strukturen: C, Arten (7): C, Beeinträchtigung: D => gesamt -		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	Aufgrund des hohen Anteils von Störzeigern (z.B. Zackenschote) kein LRT und nicht geschützt; aber sehr artenreiche Wiese		
			

<b>Biotoptyp</b>	Hochstaudenflur		
<b>Kürzel</b>	LB0	<b>Zusatzcode</b>	
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Bunias orientalis (Orientalische Zackenschote) – fl, Conium maculatum (Gefleckter Schierling) – d, Elymus repens (Quecke), Heracleum mantegazzianum (Riesen-Bärenklau) – s, Impatiens glandulifera (Indisches Springkraut) – fl, Lamium maculatum (Gefleckte Taubnessel), Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere), Urtica dioica (Brennnessel) - dl			
<b>Wertigkeit</b>	hohe Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	-		
			

<b>Biotoptyp</b>	Neophytenflur		
<b>Kürzel</b>	LB3	<b>Zusatzcode</b>	
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Conium maculatum (Gefleckter Schierling), Heracleum mantegazzianum (Riesen-Bärenklau) – s, Impatiens glandulifera (Indisches Springkraut) – fl, Reynoutria japonica (Japanischer Staudenknöterich) – d, Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere) – dl, Tanacetum vulgare (Rainfarn), Urtica dioica (Brennnessel) - dl			
<b>Wertigkeit</b>	geringe Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	-		



<b>Biotoptyp</b>	Feldweg, unbefestigt (Wiesenweg)		
<b>Kürzel</b>	VB2	<b>Zusatzcode</b>	
<b>erfasste Arten</b>			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
<p>Achillea millefolium (Schafgarbe), Arabis glabra (Turmkraut) – s, Bunias orientalis (Orientalische Zackenschote), Coronilla varia (Bunte Kronwicke), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Echium vulgare (Natternkopf), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Plantago major (Großer Wegerich), Potentilla argentea (Silber-Fingerkraut), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Stachys recta (Aufrechter Ziest), Veronica teucrium (Großer Ehrenpreis) - s</p>			
<b>Wertigkeit</b>	mittlere Wertstufe		
<b>Schutzstatus</b>	-		
<b>Bemerkung</b>	lokal mit Schotter (natürlicher Untergrund), dann mager und artenreicher		
			

## 8 Ergänzende Angaben

### 8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung

- der in Rh-Pf. eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung),<sup>43</sup> nach der der Eingriff verbal-argumentativ mit einer Flächenbilanzierung bilanziert wird.
- Dem Praxisleitfaden des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft<sup>44</sup>

Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen.<sup>45</sup>

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

### 8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

<sup>43</sup> Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Oppenheim

<sup>44</sup> Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

<sup>45</sup> Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

## 9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Staudernheim beabsichtigt die Entwicklung eines Neubaugebietes in der Flur "In den Neunviertel" östlich der Ortslage. Das Plangebiet knüpft im Westen an die Ortslage an und kann über einen Anschluss von der K61 erschlossen werden.

Innerhalb der Ortslage sind aktuell keine freien und verkäuflichen Grundstücke als Bauland verfügbar, die für eine Wohnbebauung herangezogen werden könnten. Der Rat der Ortsgemeinde hat daher beschlossen, einen Bebauungsplan für ein Neubaugebiet aufzustellen. Er folgt bei der Aufstellung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der im beabsichtigten Plangebiet eine Baulandentwicklung (Wohnbauflächen / geplant) vorsieht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes herleitet,
- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehende Kreisstraße erschlossen werden kann und
- langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles verfolgt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden, um einerseits den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu folgen, andererseits eine nutzungsverträgliche Erweiterung des Ortsteiles zu erreichen.

Die Planung sieht eine Erschließungsstraße mit einem doppeltem Ringschluss und seitlichen Stichstraßen mit endständigem Wendehammer vor. Es können über 40 Grundstücke realisiert werden mit Grundstücksgrößen zwischen 400 m<sup>2</sup> bis ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Dies ermöglicht neben einer Wohnbaunutzung auch die Entwicklung von Anlagen bspw. für kulturelle Zwecke oder von sonstigen Gewerbetrieben, die gemäß §1 Abs.5 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind.

Die technische bzw. planerische Umsetzung der Bewirtschaftung des unverschmutzten Oberflächenwassers erfolgt auf der Grundlage eines siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages. Das anfallende Oberflächenwasser / Außengebietswasser soll gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetzes bewirtschaftet werden. Hierzu wurden Flächen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung im nördlichen, östlichen und westlichen Randbereich im Bebauungsplan vorgesehen.



**Abb. 18: großräumige Lage des Planungsgebietes<sup>46</sup>**

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Restriktionen durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor. Die Fläche ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Aus den erhobenen **floristischen und landschaftsökologischen Daten** ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotop finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotop finden sich nicht im Planungsraum.

**Tab. 10: schutzgutbezogene Bewertung „Biotop und Pflanzen“**

Biotop		zutreffend Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; großes Vorkommen geschützter Biotop nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ A/B		
5 sehr hoch	mittlere-geringes Vorkommen geschützter Biotop nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ B/C		
4 hoch	Vorkommen FFH-LRT oder sonstiger hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 1 und 2		
3 mittel	Vorkommen einzelner hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 3 und 4		
2 gering	geringes Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
1 sehr gering	kein Vorkommen hochwertiger Biotoptypen	x	anthropogen bedingte Biotoptypen
<b>Wertstufe</b>		<b>1</b>	

Die Datenauswertung erbrachte eine höhere Wertigkeit der **abiotischen Schutzgüter**. Aufgrund der hohen Wertstufe der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild ist im Rahmen der Kompensation besonderes Gewicht auf eine Aufwertung dieser Schutzgüter zu legen.

**Die artenschutzrechtliche Prüfung** kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

**Tab. 11: schutzgutbezogene Bewertung „Tiere“**

Tiere			
6 hervorragend	Lage im FFH- oder VS-Gebiet; Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL oder Anhang I VS-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt		
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	x	
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
<b>Wertstufe</b>		<b>2</b>	

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und grünordnerischen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können in Verbindung mit den externen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

**Planverfasser:**

**planungsbüro helko **peters****

**filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | [info@helkopeters.de](mailto:info@helkopeters.de)**

**Datum:**

Mittwoch, 13. November 2024

## 10 Anlage 1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

### Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend Praxisleitfaden

Eingriff Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW nachher	BW Komp. Bedarf	Klima / Luft	Wasser	Boden	Pflanzen	Tiere	Biotope	Landschaftsbild	eBS
1	Überbaubare Grundstücksflächen (0,45 * 31.623)	14230	cb3. HA0 - Acker - Acker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation	10		142300	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-142.300		x	x		x	x	x	ja
2	Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	6698	cb3. HA0 - Acker - Acker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation	10		66980	ct6. VA3 - Gemeindestraße	0		0	-66.980		x	x		x	x	x	ja
		<b>20928</b>									<b>-209.280</b>								

Ausgleich Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	Time lag	BW nachher	BW Komp.
A_1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (keine Anrechnung)		cb3. HA0 - Acker - Acker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation				cg8. HJ1 - Ziergarten - strukturarm					0
A_2	Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung	7206	cb3. HA0 - Acker - Acker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation	10		72060	cs9. LB1 - Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft - mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	16	0	1	115296	43236
A_3	Spielplatz mit besonderem Schwerpunkt der Biodiversität	699	cb3. HA0 - Acker - Acker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation	10		6990	ck3. HM3a - Struktureiche Grünanlage	12	0	1	8388	1398
A_4	Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen	2130	cb3. HA0 - Acker - Acker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation	10		21300	av8. BD2 - Strauchhecke, ebenerdig - überwiegend autochthone Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung	15	0	1,2	26625	5325
A_5	Entwicklung von artenreichen Wiesengesellschaften	39134	bi7. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - mäßig artenreich	15		587010	bi6. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - artenreich	19	0	1	743546	156536
		<b>49169</b>										<b>206495</b>

Einer Eingriffsfläche mit einem Verlust von **209.280** Biotopwertpunkten steht eine Kompensation von **206.495** Biotopwertpunkten gegenüber. I.V.m. den Gestaltungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken sowie den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen der Gehölzflächen und Hochstaudenfluren in der Naheaeue sind die Eingriffe als ausgeglichen anzusehen.